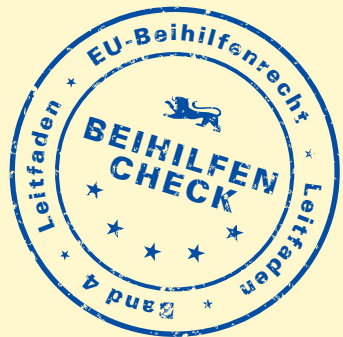


Leitfaden

EU-BEIHILFENRECHT

Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Leitfaden

EU-BEIHILFENRECHT

Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

sowie ausgewählte beihilfenrechtliche
Aspekte der EU-Strukturfondsförderung



BAND 4 | JUNI 2017

LEITFADEN EU-BEIHILFENRECHT

Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

sowie ausgewählte beihilfenrechtliche
Aspekte der EU-Strukturfondsförderung

Band 4

Autor:



Herausgeber:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

VORWORT

Die hohe Innovationsfähigkeit unserer Wirtschaft trägt wesentlich dazu bei, dass Baden-Württemberg eine der wirtschaftsstärksten Regionen der EU ist. Ziel meiner Wirtschaftspolitik ist, diese Spitzenstellung zu erhalten und zu stärken. Deshalb fördern wir aktiv Institutionen und Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation. In Baden-Württemberg haben wir eine Vielzahl exzellenter Hochschulen, außeruniversitärer und wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen sowie vielfältige Initiativen, die zur Innovationsstärke beitragen.

Ein Teil der Gelder für Forschung, Entwicklung und Innovation in Projekten in Baden-Württemberg wird durch Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds mitfinanziert. Unabhängig davon, ob die Mittel vom Land oder aus EU-Strukturfonds kommen, ist bei der staatlichen Förderung das EU-Beihilfenrecht zu beachten. Dieses sieht grundsätzlich keine staatliche Förderung von Unternehmen vor und erlaubt sie nur unter bestimmten Voraussetzungen. So gibt es Ausnahmetatbestände speziell für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, die eine staatliche Finanzierung von Forschungsstrukturen und Projekten ermöglichen.

Wir wollen Ihnen mit diesem Band – wie mit den Bänden zuvor – wertvolle Informationen für die Praxis zur Verfügung stellen, wie Sie diese Möglichkeiten ausschöpfen können. Denn so können wir gemeinsam die Innovationsmotoren Baden-Württembergs weiter ankurbeln.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

19 TEIL 1

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

21 KAPITEL I

Bedeutung von FuEuI- Beihilfen, Rechtfertigungs- und Freistellungstatbestände

22 — 1. **Bedeutung von Forschung,
Entwicklung und Innovation
für und in Baden-Württem-
berg und Europa**

25 — 2. **Der Beihilfentatbestand
im Bereich Forschung,
Entwicklung und Innovation**

27 — 3. **Rechtfertigungsmöglichkeiten
für FuEuI-Beihilfen**

- a) Rechtfertigung auf Basis der De-Minimis-Verordnung
- b) Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
 - (1) *Allgemeine Freistellungsvoraussetzungen (Art. 1 bis 9 AGVO)*
 - (2) *Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 AGVO)*
 - (3) *Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)*

(4) *Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)*

(5) *Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)*

(6) *Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)*

(7) *Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56 AGVO)*

c) **Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation**

(1) *Die Vereinbarkeitsprüfung der Europäische Kommission unter dem FuEuI-Unionsrahmen*

(2) *Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamen Interesse*

(3) *Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen*

(4) *Geeignetheit der Maßnahme*

(5) *Anreizeffekt*

(6) *Angemessenheit der Beihilfe*

(7) *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel*

(8) *Transparenz*

(9) *Evaluierung*

65 KAPITEL II
**Öffentliche Finanzierung
von Forschungseinrichtun-
gen und -infrastrukturen**

- 68 — 1. Der Unternehmensbegriff im Bereich FuEuI – Abgrenzung wirtschaftlicher von nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten
- 72 — 2. Öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten
- 74 — 3. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Nebentätigkeiten
- 81 — 4. Forschungseinrichtung/-infrastruktur als Beihilfenmittler
- 82 — 5. Mittelbare Beihilfen an Unternehmen durch Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen
- a) Auftragsforschung und Forschungsdienstleistungen
 - b) Forschungsk Kooperationen – Zusammenarbeit mit Unternehmen

91 KAPITEL III
**Öffentliche Vergabe von
Dienstleistungen im Bereich
Forschung und Entwicklung**

- 93 — 1. Exklusiventwicklung
- 93 — 2. Nicht exklusive Entwicklung und vorkommerzielle Auftragsvergabe
- 96 — 3. Prüfungsschema zum Vorliegen von Beihilfen

99 KAPITEL IV
**Förderprogramme des
Landes, Bundes und
der EU im Überblick
– Linksammlung**

INHALTSVERZEICHNIS

103 TEIL 2

Ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte der EU-Strukturfondsförderung

105 KAPITEL V

Strukturfonds – Anwendung des Beihilfenrechts, Bedeutung und Architektur

- 106 — 1. **Strukturfondsförderung im Allgemeinen und besondere beihilfenrechtliche Herausforderungen**
- 108 — 2. **Anwendung des Beihilfenrechts auf die Strukturfondsförderung**
- 109 — 3. **Bedeutung und Architektur der Strukturfondsförderung**
- a) **Kurzüberblick über die Strukturfondsverordnungen**
 - b) **Zusammenspiel von Strukturfonds und Europäischem Fonds für strategische Investitionen**

117 KAPITEL VI

Operationelle Programme in Baden-Württemberg

121 KAPITEL VII

Beihilfenrechtliche Herausforderungen in der Praxis

- 122 — 1. **Einnahmen schaffende Projekte und beihilfenrechtliche Beurteilung**
- 128 — 2. **Finanzkorrekturen bei Verstoß gegen das Beihilfenrecht**
- 132 — 3. **Besondere Problematik bei der Pauschalierung von Kosten**
- a) Auf Grundlage standardisierter Einheitskosten
 - b) Als Pauschalbetrag
 - c) Als Pauschalfinanzierung
 - d) Zur Vereinbarkeit der Pauschaloptionen mit anderen Beihilfenregelungen
- 141 — 4. **Finanzierung von Vorhaben durch mehrere Mitgliedstaaten auf Basis von De-Minimis (ETZ bzw. INTERREG)**
- 144 — 5. **Kofinanzierung bei Strukturfondsprojekten und Beihilfenrecht**

ÜBERSICHT ZUR STRUKTURIERUNG

STUFE 1: LIEGT EINE BEIHILFE, ALSO EINE MIT DEM EU-RECHT UNVEREINBARE ZUWENDUNG, VOR?

- › Maßnahme aus staatlichen Mitteln?
- › Begünstigende Wirkung?
- › Zugunsten eines Unternehmens?
- › (Drohende) Wettbewerbsverfälschung?
- › Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels?

(Zum Beihilfentatbestand ausführlich:
Band 1, EU-Beihilfenrecht Grundlagen, S. 33. ff.)

– NEIN →

Förderung ist
mit dem EU-
Beihilfenrecht
vereinbar

↓
JA
↓

STUFE 2: LIEGT EINE DE-MINIMIS-BEIHILFE VOR?

- › Betrug die Förderung innerhalb der letzten drei Jahre nicht mehr als 200.000 Euro (bzw. 500.000 Euro bei einer DAWI)?
- › Liegt eine De-Minimis-Erklärung des Antragstellers vor?

(Zu De-Minimis-Beihilfen ausführlich:
Band 2, EU-Beihilfenrecht KMU-Förderung und beihilfenrechtliche
Standardinstrumente, S. 125 ff.)

– JA →

Förderung ist
mit dem EU-
Beihilfenrecht
vereinbar

↓
NEIN
↓

STUFE 3: LIEGT EINE FREISTELLUNG NACH AGVO VOR?

- › nach Art. 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben?
- › nach Art. 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen?
- › nach Art. 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster?
- › nach Art. 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU?
- › nach Art. 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen?
- › nach Art. 56 AGVO – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen?

– JA →

Förderung ist
mit dem EU-
Beihilfenrecht
vereinbar

↓
NEIN, NOTIFIZIERUNGSPFLICHT
↓

STUFE 4: VEREINBARKEITSPRÜFUNG (KUMULATIV)

- › Liegt ein Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamen Interesse vor?
- › Ist die staatliche Maßnahme erforderlich? (Vorliegen eines Marktversagens)
- › Ist die Beihilfenmaßnahme geeignet?
- › Hat die Beihilfe einen Anreizeffekt?
- › Ist die Beihilfe angemessen?
- › Werden übermäßig negative Auswirkungen auf den Handel vermieden?
- › Ist die Beihilfe transparent?

– JA →

Positiver
Beschluss oder
positiver
Beschluss mit
Bedingungen

↓
NEIN, NEGATIVER BESCHLUSS

EINLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden „Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ schließt die Leitfadensreihe zum EU-Beihilfenrecht des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg ab. Neben der vertieften Darstellung der EU-beihilfenrechtlichen Beurteilung von Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation werden in einem zweiten Teil in diesem Band die spezifischen beihilfenrechtlichen Fragen der EU-Strukturfondsförderung behandelt.

Der Band knüpft an die bereits veröffentlichten Bände 1 „Grundlagen“, 2 „KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente“ und 3 „DAWI und Infrastrukturfinanzierung“ an.

Die Reihe bietet einen Überblick über wesentliche Teile des EU-Beihilfenrechts. Dabei greifen die Spezial-Bände jeweils einzelne Themenkreise aus dem ersten Band auf und behandeln diese vertieft:

- BAND 1** — Grundlagen (erschieden im März 2016)

- BAND 2** — KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente (erschieden im Juli 2016)

- BAND 3** — DAWI und Infrastrukturfinanzierung (erschieden im Dezember 2016)

- BAND 4** — Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte der EU-Strukturfondsförderung

Für die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit ist die Innovationsgeschwindigkeit von entscheidender Bedeutung. Baden-Württemberg investiert in hohem Maße in die Steigerung seiner Innovationskraft. Die EU unterstützt dies mittels Fonds aus dem Bereich Forschungsförderung sowie Strukturpolitik. Da die von diesen Geldern direkt oder indirekt Begünstigten vielfach Unternehmen sind, die durch die Fördergelder einen Wettbewerbsvorteil erhalten, stellen sich im Bereich der Forschungsförderung und der Strukturpolitik beihilfenrechtliche Fragen. Die Zielsetzung, Innovationsförderung zu betreiben, um Wirtschaftswachstum zu begünstigen, steht in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis mit dem EU-Wettbewerbsrecht, welches staatliche Eingriffe in den freien Markt grundsätzlich untersagt – wenn sie nicht besonders gerechtfertigt sind. Für den Bereich der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gibt es im Beihilfenrecht besondere Rechtfertigungstatbestände, die in diesem Band dargestellt werden. Sodann werden beihilfenrechtliche Aspekte der EU-Strukturfondsförderung aufgezeigt.

Das Beihilfenrecht zu beachten ist eine aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erwachsende Verpflichtung. Wichtig ist dies gerade im Bereich der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, denn bei Missachtung droht die Rückforderung von Fördermitteln, was für Forschungsinstitute oder mit Forschung beauftragte Unternehmen eine erhebliche Belastung bedeutet. Daher ist es wichtig, vor der Vergabe von Fördermitteln zu prüfen, ob diese mit dem Beihilfenrecht vereinbar ist. ▶

- ▶ Im **ersten Teil** stellt der vorliegende Band 4, ausgehend von einleitenden Erläuterungen zur **Bedeutung der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)** sowie zum Beihilfentatbestand in diesem Bereich, den **Regelungsrahmen** vor, der bei der Gewährung von FuEuI-Beihilfen zu beachten ist (Kapitel I). Vor dem Hintergrund, dass Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen vielfach auch als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts, d.h. wirtschaftlich, tätig sind, werden im Weiteren die **beihilfenrechtlichen Aspekte der öffentlichen Finanzierung dieser Einrichtungen und Infrastrukturen** dargelegt (Kapitel II). Forschung, Entwicklung und Innovation kann auch mittels **öffentlicher Vergabe von FuE-Dienstleistungen** unterstützt werden, jedoch nicht ohne die Regelungen zum EU-Beihilfenrecht zu beachten (Kapitel III). Das wichtigste Instrument der FuEuI-Förderung ist in Baden-Württemberg die Projektförderung, daher werden **Verweise zu Förderprogrammen des Landes aber auch des Bundes und der EU** im Überblick aufgeführt (Kapitel IV).

In einem **zweiten Teil** werden die **Europäischen Struktur- und Investitionsförderungen – ESF und EFRE (einschließlich INTERREG)** und ihre **spezifischen beihilfenrechtlichen Aspekte** (Kapitel V-VII) behandelt. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) dient seit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 dazu, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union (EU) zu fördern und die regionalen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zu verringern.

Hinzugekommen ist im letzten Jahrzehnt seine Aufgabe, zu Wachstum und Beschäftigung in der EU insgesamt beizutragen. Daher erhalten auch die stärker entwickelten Regionen Förderung durch die EU. Das Ziel ist, Europa in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologie durch modellhafte Projekte voranzubringen. Das EFRE-Programm Baden-Württembergs für die Förderperiode 2014 bis 2020 steht unter der Überschrift „Innovation und Energiewende“. Damit werden zwei wichtige Ziele der Landespolitik angesprochen. Die Projekte müssen hochinnovativ und zukunftsgerichtet sein oder zur Energiewende beitragen. Zugleich müssen sie nachhaltig und ressourcenschonend wirken. Für den Zeitraum 2014 bis 2020 erhält das Land Mittel i.H.v. rund 247 Mio. Euro von der EU, die durch andere nationale Mittel von der Öffentlichen Hand oder aus dem Privatsektor in mindestens gleicher Höhe ergänzt werden.

Die Strategie des Landes Baden-Württemberg für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) spiegelt sich in drei Prioritätsachsen wider, die im Operationellen Programm des Landes für den ESF 2014 bis 2020 dokumentiert sind. Der Fokus liegt sowohl auf projektbezogenen Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung sowie Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, der Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut wie auch jeglicher Diskriminierung als auch auf Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen. ▶

- ▶ INTERREG oder „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wird aus EFRE-Mitteln gespeist und ist Teil der Struktur- und Investitionspolitik der EU. Die ETZ ist *grenzüberschreitend*, *transnational* und *interregional* ausgerichtet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist in Baden-Württemberg zuständig für die interregionale sowie die transnationale Kooperation in den Programmen Alpenraum, Donaauraum, Mitteleuropa und Nordwesteuropa.

Im Rahmen dieser Leitfadensreihe zum EU-Beihilfenrecht waren ursprünglich 5 Bände vorgesehen. Aufgrund der Verflechtung der Themenschwerpunkte wurden der geplante Band 4 „Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ sowie der geplante Band 5 „Europäische Strukturfonds – EFRE, ESF und INTERREG“ in dem vorliegenden Band zusammengefasst. Eine Vielzahl der Beihilfenregelungen zur Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation wird aus Mitteln der Strukturfondsförderung (ko-)finanziert.

Hinweis: Die vorliegenden Informationen sind als Orientierung bei der Bewertung beihilfenrechtlicher Sachverhalte gedacht. Der Leitfaden ersetzt jedoch nicht eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die verbindliche Auslegung des EU-Beihilfenrechts ist der Europäischen Kommission und den europäischen Gerichten vorbehalten. Für alle beihilfengewährenden Stellen gilt: Das Ergebnis der beihilfenrechtlichen Prüfung sollte in jedem Falle ausreichend schriftlich dokumentiert sein (Beihilfenvermerk), um ein Mindestmaß an rechtlicher Absicherung zu gewährleisten, z. B. zum Zwecke der Vorlage bei der zuständigen Kommunalaufsicht oder für den Fall etwaiger Nachprüfverfahren.

TEIL 1

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

KAPITEL I

Bedeutung von FuEuI- Beihilfen, Rechtferti- gungs- und Freistellungs- tatbestände

Der Inhalt im Überblick: Die Unterstützung und Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) zum Erhalt und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist ein wesentliches Ziel der EU-Politik und der Politik der Landesregierung in Baden-Württemberg. Dieses Kapitel stellt, ausgehend von einleitenden Erläuterungen zum Beihilfentatbestand im Bereich FuEuI, den Regelungsrahmen vor, der bei der Gewährung von FuEuI-Beihilfen zu beachten ist. Er zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen FuEuI-Beihilfen unter der AGVO freigestellt sind, auf Basis des FuEuI-Unionsrahmens von der Europäischen Kommission einzeln genehmigt werden können sowie auf Basis der De-Minimis-Verordnung gewährt werden können.

1. BEDEUTUNG VON FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION FÜR UND IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND EUROPA

In Baden-Württemberg werden bereits heute mehr als 4,8 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert. Innovation ist der Schlüssel für die Spitzenstellung Baden-Württembergs als eine der wirtschaftsstärksten und innovationsfähigsten Regionen der EU. Mit mehr als 100 Hochschulen, außeruniversitären und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen verfügt das Land zudem über außerordentlich leistungsfähige FuE-Kapazitäten, die einen zentralen Standortfaktor im internationalen Standortwettbewerb bilden. Die Erhaltung und Stärkung dieser Spitzenstellung des Landes ist Bestandteil der politischen Zielsetzung der Landesregierung.

Hierzu hat Baden-Württemberg das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 darauf ausgerichtet, sichtbare Beiträge zu zentralen Zielen der EU-Strategie „Europa 2020“ zu leisten (vgl. Teil 2 „Ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte der EU-Strukturfondsförderung“). Dabei konzentriert es sich auf die Stärken des Landes und unterstützt gezielt die Themen Forschung und Innovation sowie Verminderung der CO₂-Emissionen. Das Programm steht daher unter dem Leitmotto „Innovation und Energiewende“ und konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation sowie der Kapazitäten für die Entwicklung von Forschungs- und Innovations-Spitzenleistungen sowie die Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischer Bedeutung;
- Die Förderung sowohl von Investitionen der Unternehmen in Forschung und Innovation als auch von Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere die Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovation, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung, ferner die Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien (vgl. OP EFRE Baden-Württemberg, S. 7).

Mit 172,91 Mio. Euro und einem Anteil von 73,9 % wird der Großteil der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel (ohne technische Hilfe) für dieses Ziel eingesetzt (vgl. OP EFRE Baden-Württemberg, S. 16). Hierdurch leistet Baden-Württemberg einen sichtbaren Beitrag zur Strategie 2020 der EU. Das OP EFRE ist somit eines der Instrumente zur Umsetzung der Innovationsstrategie von ▶

- ▶ Baden-Württemberg (vgl. hierzu ausführlich Teil 2 des vorliegenden Bandes).

Die Rechtsgrundlage für die EU-Politik auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) bildet Art. 179 AEUV: *„Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden“*. Dieses Ziel wird im Rahmen der **Innovationsunion** als eine der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 verfolgt. Demnach sollen bis zum Jahr 2020 3 % des BIP der EU in FuEuI investiert werden, hiervon immerhin ein Drittel aus öffentlichen Mitteln. Neben den umfangreichen nationalen Fördermitteln und Mitteln der Strukturfondsförderung stellt die EU dafür alleine im Rahmen des Förderprogramms „Horizon 2020“ rund 77 Milliarden Euro für den Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung.

2. DER BEIHILFENTATBESTAND IM BEREICH FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Auch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ruft beihilfenrechtliche Fragen hervor. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, durch die **bestimmte Unternehmen** oder Produktionszweige **begünstigt werden** und die den **Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den **Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen**.

Das **Beihilfenverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV** wird durch die **Ausnahmevorschriften des Art. 107 Abs. 3 AEUV** eingeschränkt. Danach können FuEuI-Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein, wenn davon auszugehen ist, dass sie durch die **Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse** (Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV) oder durch die **Begünstigung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige** (Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV) ein Marktversagen abschwächen und die daraus **resultierende Verfälschung des Wettbewerbs und des Handels nicht dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft**. In der Praxis kommt im Bereich FuEuI überwiegend Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV zur Anwendung. Zwar gibt es keine explizit formulierte primärrechtliche Ermächtigung für die Forschungsförderung, jedoch erlaubt die weite Formulierung von Art. 107 Abs. 3 AEUV Forschungsvorhaben und -infrastrukturen zu fördern.

AUSSCHLUSS MITTELBARER BEIHILFEN:

Eine große **praktische Bedeutung** im Beihilfenrecht im Bereich FuEuI haben die aus staatlichen Mitteln **(teil-)finanzierten Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen**, die vielfach wirtschaftlich tätig sind und so zu Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts werden. Neben einer unmittelbaren Beihilfe an eine öffentlich finanzierte Forschungseinrichtung kann z. B. im Falle der Auftragsforschung eine Begünstigung (auch) auf der Ebene der privaten Unternehmen als Auftraggeber vorliegen. Solche mittelbaren Beihilfen für private Unternehmen sind auszuschließen, wenn diese für die **Auftragsforschung**, welche von öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen durchgeführt wird, den **Marktpreis** bezahlen.

Auch bei **Kooperationsvorhaben von Unternehmen und öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen** ist eine mittelbare Beihilfe über die Forschungseinrichtung an das Unternehmen aufgrund der günstigen Konditionen der Zusammenarbeit zu prüfen. Es handelt sich jedenfalls dann um **keine mittelbare Beihilfe**, wenn die **Ergebnisse weit verbreitet** werden können **und** die **FuEuI-Ergebnisse**, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, **in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet** werden können.

Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Bereichs wird die beihilfenrechtliche Relevanz der **öffentlichen Finanzierung von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen** in **Kapitel II** vertieft dargestellt.

3. RECHTFERTIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR FuEuI-BEIHILFEN

Mögliche
Rechtfertigungen von
FuEuI-Beihilfen:

1. De-Minimis
(max. 200.000 Euro)
2. Art. 25 ff. AGVO
3. FuEuI-Unions-
rahmen

Die wichtigsten sekundärrechtlichen Grundlagen zur Rechtfertigung von Beihilfen im Bereich FuEuI bilden die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (VO 651/2014, ABl. EU L 187 S. 1, „AGVO“) und der **Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation** (Mitteilung vom 27. Juni 2014, 2014/C 198/01). Eine ausführliche Darstellung der Rechtfertigungslösungen findet sich in Band 1 „Grundlagen“, Kapitel III. Auch können FuEuI-Beihilfen bis zu einer Gesamtsumme von 200.000 Euro in drei Steuerjahren je Unternehmen und Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen der **De-Minimis-Verordnung** (VO 1407/2013, ABl. EU L 352 S. 1) gewährt werden. Eine vertiefte Darstellung zur De-Minimis-Verordnung findet sich in Band 2 „KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente“, Kapitel VI.

Bei der Prüfung eines Fördervorhabens auf seine beihilfenrechtliche Relevanz ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Beihilfe vorliegt (vgl. dazu ausführlich Band 1). Wird dies bejaht, ist zu prüfen, ob eine De-Minimis-Beihilfe vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist als nächster Schritt zu prüfen, ob die Beihilfe durch einen der AGVO-Freistellungstatbestände gerechtfertigt werden kann. Schließlich, wenn dies nicht gelingt, ist zu prüfen, ob die Fördermaßnahme über den Unionsrahmen für FuEuI beihilfenrechtlich abgesichert

- ▶ und ggf. notifiziert werden kann (vgl. zum Ablauf eines Notifizierungsverfahrens ausführlich Band 1, Kapitel III).

a) Rechtfertigung auf Basis der De-Minimis-Verordnung

FuEul-Beihilfen bis zu einer Gesamtsumme von **200.000 Euro in drei Steuerjahren je Unternehmen und Mitgliedstaat** können auch unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung gewährt werden. Bei der Kumulierung von De-Minimis-Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nach Art. 5 der De-Minimis-Verordnung zu beachten, dass die zulässige höchste Beihilfenintensität eingehalten wird. De-Minimis-Beihilfen können daher nicht „on-top“ gewährt werden. Das Unternehmen, das die De-Minimis-Beihilfe erhalten soll, muss vorab eine Erklärung zum Antrag abgeben, in der es Angaben zu eventuellen anderen (Vor-)Förderungen macht (sog. De-Minimis-Erklärung). Die gewährende Stelle hat dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-Minimis-Beihilfe erhalten hat (sog. De-Minimis-Bescheinigung).

Eine vertiefte Darstellung zu De-Minimis findet sich in Band 2 „KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente“, Kapitel VI.

b) Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die in der AGVO aufgeführten Gruppen von Beihilfen sind von der Anmeldepflicht befreit, da sie nach der Verordnung als mit dem

Binnenmarkt vereinbar gelten. Die Mitgliedstaaten können freigestellte Beihilfen ohne vorherige Genehmigung gewähren und müssen die Maßnahme bei der Kommission innerhalb der Frist anzeigen, welche in der AGVO vorgegeben ist.

(1) **Allgemeine Freistellungsvoraussetzungen** (Art. 1 bis 9 AGVO)

In Art. 1 bis 9 des ersten Kapitels der AGVO sind die **allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen**, die für alle Freistellungstatbestände gelten, geregelt.

Art. 4 AGVO definiert für die einzelnen Gruppen von Beihilfen **Anmeldeschwellen**, bei deren Überschreitung die Beihilfen nicht mehr freigestellt sind, sondern bei der Kommission angemeldet werden müssen. Gemäß Art. 1 Ziff. 2 lit. a) und b) AGVO gilt die Freistellung unter anderem nicht für FuEuI-Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung **150 Mio. Euro übersteigt**.

Die Freistellungsverordnung gilt nach **Art. 5 AGVO** nur für **transparente Beihilfen**. Transparent in diesem Sinne sind Beihilfen dann, wenn sich das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus berechnen lässt.

Die Freistellung gilt nach **Art. 6 AGVO** nur für Beihilfen, die einen **Anreizeffekt** haben. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn ▶

- ▶ der Beihilfenempfänger den Beihilfeantrag schriftlich **vor Beginn** der Arbeiten gestellt hat. Im Falle von **Ad-hoc-Beihilfen** für große Unternehmen wird **zusätzlich** verlangt, dass vor Gewährung der Beihilfe anhand von Unternehmensunterlagen nachgewiesen wird, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:
 - Eine signifikante Erweiterung des Gegenstandes des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - Eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfenempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - Ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.

Art. 7 bis 9 AGVO enthalten Bestimmungen zur Berechnung der **Beihilfenintensität, Kumulierung von Beihilfen und Veröffentlichungs- und Informationspflichten.**

Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Beihilfen über 500.000 Euro im Transparenzmodul *Transparency Award Module* („TAM“) gemäß Art. 9 AGVO. Für seit 1. Juli 2016 gewährte Beihilfen auf Grundlage der AGVO oder einer anderen Rechtsnorm, die die Veröffentlichung in TAM vorsieht, muss eine kurze Beschreibung der Beihilfe (Beihilfenempfänger, Beihilfeninstrument, Ziele der Beihilfe) sowie der „volle Wortlaut“ der Beihilfemaßnahme öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Kommission hat hierfür den Mitgliedstaaten eine Website bereitgestellt (siehe: „Beihilfe-Datenbank“ unter:

www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik). Verwaltet wird das System über gestufte Administratorenrechte durch die Administratoren im BMWi, den Landeswirtschaftsministerien und denjenigen staatlichen Stellen, denen von Länder- oder Bundesseite lokale Administratorenrechte eingeräumt werden (vgl. Band 3, Kapitel II, 1. lit. c), Ziff. (2)).

Eine vertiefte Darstellung der weiteren allgemeinen Voraussetzungen, die für alle Freistellungstatbestände gelten, enthält der Band 1 „Grundlagen“ der Leitfaden-Reihe, S. 72 ff.

Im dritten Kapitel der AGVO sind die besonderen Bestimmungen für die jeweilige Gruppe von Beihilfen geregelt. Hier sind in Abschnitt 4 die besonderen Freistellungsvoraussetzungen für FuEuI-Beihilfen enthalten.

(2) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben **(Art. 25 AGVO)**

Das in Deutschland derzeit wohl wichtigste Instrument der FuEuI-Förderung stellt die Projektförderung dar, bei der zeitlich befristete FuEuI-Vorhaben im Rahmen von Förderprogrammen auf Grundlage eines Antrages eines Unternehmens oder einer Forschungseinrichtung aus staatlichen Mitteln (teil-)finanziert werden. Derartige **Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**, die als anteilige Erstattung nachgewiesener vorhabenspezifischer Kosten gewährt werden, sind bei Vorliegen der in **Art. 25** ▶

- ▶ **AGVO** aufgeführten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht freigestellt.

In Abhängigkeit zur Marktnähe der jeweiligen Forschungskategorie und der damit verbundenen Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung durch die Gewährung staatlicher Beihilfen hat die Kommission verschiedene Forschungskategorien definiert (vgl. Art. 2 Ziff. 84–87 AGVO i.V.m. Ziff. 15 lit. j), k), m), q) des FuEuI-Unionsrahmens):

Grundlagenforschung	Angewandte Forschung		Durchführbarkeitsstudie
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung	
Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens dienen.	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.	Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.	Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel der Entscheidungsfindung. Die Beihilfen zielen darauf, ein Marktversagen zu beheben, das in erster Linie durch unzureichende und asymmetrische Informationen bedingt ist.

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der voranstehenden **Forschungskategorien** zuzuordnen sein. Die Zuordnung muss dabei aber nicht den chronologischen Ablauf des Vorhabens widerspiegeln. Obwohl die Tendenz dahin geht, dass am Anfang eines Vorhabens eher Grundlagenforschung betrieben wird, während mit

der Zeit eher marktnähere Tätigkeiten (industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung) dominieren, bleibt es der Kommission unbenommen, eine Tätigkeit, die in einer früheren Phase durchgeführt wird, als experimentelle Entwicklung einzustufen oder völlig aus den Forschungskategorien herauszunehmen.

Die Kommission hat die jeweils zulässigen **Beihilfenintensitäten in Art. 25 Abs. 5 ff. AGVO** bestimmt. Der marktfernsten Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ wird eine 100 %-Förderung zugebilligt. **Mit zunehmender Marktnähe sinkt die zulässige Beihilfenintensität.** Sie unterscheidet sich je nach Kategorie danach, ob es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen großen Unternehmen entweder grenzüberschreitend oder mit mindestens einem KMU handelt, oder die Ergebnisse weit verbreitet werden:

Die Gewährung des Kooperationszuschlages setzt voraus, dass bei Unternehmenskooperationen kein Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten trägt bzw. bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen diese wenigstens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und ihre eigenen Forschungsergebnisse veröffentlichen dürfen.

Eine **weite Verbreitung von Forschungsergebnissen** im Sinne von Art. 25 Abs. 6 lit. b) Ziff. ii) AGVO bedingt, dass diese Verbreitung unter kostenlosen und einheitlichen Bedingungen durch Konferenzen, Veröffentlichungen, Open Access Repositories oder Freie bzw. Open Source Software etc. erfolgt. ▶

**ÜBERBLICK: ZULÄSSIGE BEIHILFEHÖCHSTINTENSITÄTEN FÜR
BEIHILFEN FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN**

Beihilfennehmer	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Beihilfen für FuE-Vorhaben (Art. 25 AGVO)			
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
- bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzüberschreitend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
- bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzüberschreitend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %
Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 AGVO)	70 %	60 %	50 %

- ▶ Unter dem Begriff der **Beihilfenintensität** versteht man die **in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Ausgaben** (vgl. Art. 2 Ziff. 26 AGVO). **Beihilfefähige Kosten** sind gemäß Art. 25 Abs. 3 AGVO bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die:

- Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal;
- Vorhabenspezifische Abschreibung von Instrumenten und Ausrüstungen sowie von im Vorhaben genutzten Gebäuden und Grundstücken;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- Kosten der Durchführbarkeitsstudie.

PRAXISBEISPIEL:

ERMITTLUNG DER BEIHILFENHÖCHSTINTENSITÄT IN FuE-VORHABEN

Unternehmen A und B beantragen Beihilfen für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Gesamtaufwendungen für Personal, vorhabenspezifische Abschreibungen von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien i. H. v. 730.000 Euro. Im Förderantrag sind durch die Projektpartner in einem detaillierten Arbeits- und Kostenplan zunächst Arbeitspakete zu definieren, denen in Abhängigkeit zu den einzelnen Tätigkeiten und den hiermit verbundenen Kosten der jeweilige Anteil an Grundlagenforschung, industrieller

- ▶ Forschung und experimenteller Entwicklung zuzuordnen ist. Im Beispiel ergibt sich für das Arbeitspaket 1.1 mit Gesamtkosten i. H. v. 350.000 Euro ein Anteil von 70.000 Euro, welcher der Kategorie industrielle Forschung zuzurechnen ist. Für mittlere Unternehmen beträgt die zulässige Beihilfenintensität in dieser Forschungskategorie 60 %, mithin kann für die Bemessungsgrundlage von 70.000 Euro eine Beihilfe i. H. v. 42.000 Euro gewährt werden.

Der verbleibende Arbeits- und Kostenanteil in Arbeitspaket 1.1, mithin 280.000 Euro, entfällt auf die Forschungskategorie experimentelle Entwicklung. Hier beläuft sich für mittlere Unternehmen die zulässige Beihilfenintensität auf 35 %. Die zulässige Beihilfe für diese Kosten beläuft sich also auf 98.000 Euro. Für das Arbeitspaket 1.1 kann demnach eine Beihilfe i. H. v. insgesamt 140.000 Euro gewährt werden. Diese Berechnung der zulässigen Beihilfe ist für jedes Arbeitspaket unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße durchzuführen.

Ausgehend von der Zuordnung der Kosten nach Partner und Forschungskategorie ergibt sich folgende Beihilfenintensität:

- Partner A (mittleres Unternehmen): 38 % der beihilfefähigen Kosten i. H. v. 530.000 Euro (hier Summe aus Arbeitspaket 1.1 und 2.1), mithin 203.000 Euro;
- Partner B (großes Unternehmen): 27,5 % der beihilfefähigen Kosten i. H. v. 200.000 Euro, mithin 55.000 Euro

Arbeitspaket	Bezeichnung	Projektpartner	Beihilfefähige Gesamtkosten (Personal, Ausrüstungsgegenstände, Material)	Anteil Industrielle Forschung	Anteil Experimentelle Entwicklung	Berechnung der Beihilfeintensität (noch ohne Kooperationszuschlag) (= Gesamtkosten*Anteil der Gesamtkosten je Forschungskategorie* zulässige Beihilfehöchstintensität je Forschungskategorie nach Unternehmensgröße)
1.1	Bezeichnung	Partner A (Mittleres Unternehmen)	350.000 Euro	20%	80%	= 350.000 Euro * 20% * 60% + 350.000 Euro * 80% * 35% = 140.000 Euro (entspricht durchschnittlich 40%)
1.2	Bezeichnung	Partner B (Großes Unternehmen)	200.000 Euro	10%	90%	= 200.000 Euro * 10% * 50% + 200.000 Euro * 90% * 25% = 55.000 Euro (entspricht durchschnittlich 27,5%)
2.1	Bezeichnung	Partner A (Mittleres Unternehmen)	180.000 Euro	0%	100%	= 180.000 Euro * 100% * 35% = 63.000 Euro (entspricht 35%)
...

Hinzu kommt ein Kooperationszuschlag i. H. v. 15 Prozentpunkten je Partner, da die Voraussetzung, dass kein Unternehmen mehr als 70 % der Gesamtkosten trägt, eingehalten ist.

Die Freistellung gilt gemäß Art. 4 AGVO **nicht** für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die folgende **Anmelde-schwellen** überschreiten:

- 40 Mio. Euro pro Unternehmen bei Vorhaben, die überwiegend Grundlagenforschung betreffen;
- 20 Mio. Euro pro Unternehmen bei Vorhaben, die überwiegend industrielle Forschung betreffen;



- ▶ – 15 Mio. Euro pro Unternehmen bei Vorhaben, die überwiegend experimentelle Entwicklung betreffen und
- 7,5 Mio. Euro pro Studie bei Durchführbarkeitsstudien.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur unterliegen den besonderen Freistellungsvoraussetzungen von Art. 30 AGVO.

(3) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)

Beihilfen für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen sind bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen von Art. 26 AGVO freigestellt. Zunächst gilt es zu beachten, dass Forschungsinfrastrukturen, die sowohl nicht wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die Finanzierung, die Kosten und Erlöse aus diesen Tätigkeiten eine **Trennungsrechnung** nach einheitlich angewandten und sachlich gerechtfertigten Kostenrechnungsgrundsätzen erstellen müssen (vgl. Beispiel auf S. 42).

Die Infrastruktur muss mehreren **Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** offenstehen. Der für den Betrieb und die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem **Marktpreis** entsprechen. Dies lässt sich beihilfenrechtlich über Gutachten oder die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung nachweisen. Die Konditionen müssen veröffentlicht werden, um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten finanziert haben, können einen privilegierten Zugang erhalten.

Die **Beihilfenhöchstintensität** beträgt **50 % der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte**. Die **Anmeldeschwelle** nach Art. 4 AGVO liegt bei **20 Mio. Euro je Infrastruktur**.

Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, ist durch die Mitgliedstaaten ein **Monitoring- und Rückforderungsmechanismus** einzurichten, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfenintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist, als zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung geplant (vgl. Art. 26 Ziff. 7 AGVO).

PRAXISBEISPIEL:

FÖRDERUNG EINER FORSCHUNGSINSTITUTION: TRENNUNGSRECHNUNG UND RÜCKFORDERUNGS- MECHANISMUS

Ein Forschungsinstitut hat Finanzierungshilfen aus EFRE-Mitteln für Investitionen in die bauliche Infrastruktur erhalten. Das Institut hat die durch diese Mittel finanzierten Vorhaben intern durch ein Gremium als „nicht wirtschaftlich“ eingestuft, ohne dabei Beihilfenvorschriften zu prüfen. Die Einordnung als nicht wirtschaftlich wurde u. a. auf das Argument gestützt, dass getrennte Konten für wirtschaftliche Tätigkeiten auf der einen und nicht wirtschaftliche auf der anderen Seite geführt wurden. Zudem sollte jegliche Über- ▶

- ▶ schussfinanzierung als Vorschuss auf die nicht wirtschaftliche Forschung angesehen werden. Sämtliche Mittel für Investitionsvorhaben wurden somit als Nicht-Beihilfen betrachtet.

Im Rahmen einer Routineüberprüfung wird ermittelt, dass mehr als 20 % der geförderten Infrastruktur für Auftragsforschung eingesetzt werden, so dass dies nicht mehr als „reine Nebentätigkeit“ angesehen werden kann. Das Argument der Überschussfinanzierung wird mit dem Argument geschwächt, dass eine klare Verbindung zwischen der Finanzierung des Aufbaus der Infrastruktur und den nicht wirtschaftlichen Projekten, die innerhalb dieser ausgeführt werden sollen, fehlt. Selbst wenn die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit für die nicht wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, kann eine Verzerrung nur schwer vermieden werden, da kostengünstige Infrastruktur für die wirtschaftliche Tätigkeit bereitgestellt wird. Zudem hat der EuGH in seinem Urteil zu Halle-Leipzig entschieden, dass die Unterstützung für den Bau jeder Art von Infrastruktur, die wirtschaftlich genutzt werden soll, an sich eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und somit die Beihilferegelungen Anwendung finden (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, C-288/11 P, Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH / Kommission).

Demgegenüber lässt sich argumentieren, dass die Finanzierung von Ausbauinvestitionen der Forschungsinstitute die Voraussetzungen der Ziffer 18 des FuEuI-Unionsrahmens erfüllt. Das Forschungsinstitut stellt sicher, dass es über Kontrollmechanismen verfügt, die

die Vorgaben der Ziffer 18 des FuEuI-Unionsrahmens erfüllen. Die Bereiche der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten werden voneinander getrennt ausgewiesen.

Zudem wird ein Rückforderungsmechanismus (sog. Claw-back-Mechanismus) implementiert, wonach die Mittel erst abgerufen werden können, wenn eigene oder fremde Mittel die Ausgaben des Forschungsinstituts nicht decken können. Sobald Überschüsse im wirtschaftlichen Bereich entstehen, wird am Jahresende entsprechend weniger Grundfinanzierung abgerufen, da die Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Bereich zur Kostendeckung der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden. **Sämtliche öffentliche Mittel dienen somit allein der Finanzierung des nicht wirtschaftlichen Bereichs.** Sowohl die Trennungsrechnung als auch der Claw-back-Mechanismus erfolgen auf Vollkostenbasis, d.h. sowohl die direkt zurechenbaren Kosten als auch angemessene Anteile der Gemeinkosten wurden auf die nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgeteilt.

Fazit: Durch eine **klare Trennungsrechnung und einen Rückforderungsmechanismus** kann das Risiko der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten verhindert werden und die Vorgaben des FuEuI-Unionsrahmens eingehalten werden. Forschungsinstituten ist zu raten, diese Mechanismen in ihre Buchführung zu integrieren, um den Nachweis zu erbringen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht durch staatliche Mittel subventioniert werden.

ÜBERBLICK: ENTWURF EINER TRENNUNGSRECHNUNG

Bezeichnung	nicht wirtschaftliche Tätigkeiten				wirtschaftliche Tätigkeiten			Gesamt
	nicht wirtschaftliche Tätigkeit gesamt	unabhängige FuE	Verbreitung von Forschungsergebnissen	[...]	wirtschaftliche Tätigkeit gesamt	Vermietung von Forschungsinfrastruktur	Auftragsforschung	
Umsatzerlöse								
Sonstige betriebliche Erträge								
Materialaufwand								
a) Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren								
b) Aufwendung für bezogene Leistungen								
Personalaufwand								
a) Löhne und Gehälter								
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung								
Abschreibungen								
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände								
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens								
Sonstige betriebliche Erträge								
Erträge aus Beteiligungen								
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge								
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT								
Außerordentliche Erträge								
Außerordentliche Aufwendungen								
AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS								
Sonstige Steuern								
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST								

(4) **Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)**

Beihilfen für Innovationscluster sind nach Art. 27 AGVO ebenfalls freigestellt. Innovationscluster sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, KMU, Forschungseinrichtungen), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how sowie durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen Innovationstätigkeit anregen sollen. Der Beihilfempfänger ist die juristische Person, die das Innovationscluster betreibt. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Eine Privilegierung von Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Clusters getragen haben, ist grundsätzlich bei Offenlegung der vergünstigten Konditionen und in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag zulässig.

Die Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an den Clustertätigkeiten müssen dem Marktpreis entsprechen oder die Kosten widerspiegeln. Der alternative Ansatz der Kosten – hier im Gegensatz zum ausschließlich auf Marktpreis möglichen Zugang zu Forschungsinfrastrukturen nach Art. 26 AGVO – berücksichtigt, dass die Teilnahme an neuen Clustern zum Teil zunächst „auf Probe“ erfolgt und Cluster Zeit benötigen, eine kritische

- ▶ Masse an Teilnehmern für eine nachhaltige Marktpreiskalkulation zu gewinnen.

Für **Investitionsbeihilfen** beträgt die **Beihilfenhöchstintensität 50 % der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte**, 55 % in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV.

Für den **Betrieb von Innovationsclustern** können für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren **Betriebsbeihilfen** gewährt werden. **Beihilfefähige Kosten** sind die Kosten für Personal und Verwaltung, einschließlich Gemeinkosten für die Betreuung des Innovationscluster, Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Erweiterung des Beteiligtenkreises sowie für die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen. Die **Beihilfenintensität** beträgt höchstens **50 %**.

Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfenintensität können auch eingebrachte Sachwertleistungen, z. B. in Form von abgestelltem Personal, berücksichtigt werden. Zur Verfügung gestelltes Personal an die juristische Person, die den Innovationscluster betreibt, kann so verwendet werden, um einen Teil der förderfähigen Kosten der Betriebsbeihilfen für Innovationscluster zu decken (d.h. die förderfähigen Kosten gemäß Art. 27 Abs. 8 AGVO).

Es ist dabei sicherzustellen, dass der Wert der Sacheinlage genau geschätzt wird. In diesem Zusammenhang muss ein angemessenes Lohnniveau, das die auf dem Markt für ähnliche Dienstleistungen gezahlte Vergütung realistisch widerspiegelt, festgelegt werden, um die Personalkosten des abgeordneten Personals adäquat zu berücksichtigen. Schließlich kann kein Vorzugszugang zu den Clusteranlagen und -aktivitäten aus einem solchen Sachverhalt resultieren.

Die **Anmeldeschwelle** nach Art. 4 AGVO liegt bei **7,5 Mio. Euro pro Cluster** und beinhaltet sowohl Investitions- als auch Betriebsbeihilfen.

(5) Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

KMU können Innovationsbeihilfen für folgende beihilfefähige Kosten erhalten:

- Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich FuEul in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb eines begünstigten KMU und
- Kosten für die Inanspruchnahme von Innovationsberatungsdiensten (z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten, Geschäftspartner, Beratung vor und nach der Gründung, Bera- ▶

- ▶ tung beim Erwerb von Patenten, Nutzung von Normen) und innovationsunterstützenden Dienstleistungen (z. B. Bereitstellung von Datenbanken, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen, Suche nach Partnern für Technologietransfer).

Die **Beihilfenintensität** darf **50 %** der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die **Anmeldeschwelle** gemäß Art. 4 AGVO beträgt **5 Mio. Euro je KMU und Vorhaben**.

(6) Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

(Art. 29 AGVO)

Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen sind ebenfalls unter der AGVO freigestellt. Organisationsinnovation bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens. Prozessinnovation ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen bei Techniken, Ausrüstungen oder Software. Lediglich geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, Lokalisierungen, regelmäßige oder saisonale Veränderungen sind nicht hinreichend. Die Freistellung dieser Gruppe von Beihilfen soll insbesondere zur Leitinitiative „Ressourcenschonender Einsatz“ innerhalb der Strategie 2020 beitragen.

Beihilfefähige Kosten sind die Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Lizenzen, sowie zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten wie Material.

Die **Beihilfenintensität** darf bei **KMU höchstens 50 %** und bei **großen Unternehmen höchstens 15 %** betragen. Große Unternehmen können nur dann gefördert werden, wenn sie mit KMU zusammenarbeiten und die KMU wenigstens 30 % der beihilfefähigen Kosten tragen. Die **Anmeldeschwelle** nach Art. 4 AGVO liegt bei **7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben**.

(7) Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

(Art. 56 AGVO)

Art. 56 AGVO enthält die spezifischen Freistellungsvoraussetzungen für **Beihilfen für lokale Infrastrukturen**. Der Begriff der lokalen Infrastruktur ist in der AGVO nicht definiert. Die Bestimmung gibt lediglich vor, dass der Bau oder die Modernisierung der Infrastruktur auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher sowie Beiträge zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten muss. Dieser weite Begriff beinhaltet z. B. auch Verkehrsinfrastrukturen, Abwassermanagement sowie Forschungseinrichtungen, sofern diese die Voraussetzungen des Freistellungstatbestandes erfüllen und nicht unter die Ausschlussregelung des Art. 56 Ziff. 2 AGVO fallen. ▶

- ▶ Art. 56 Ziff. 2 AGVO lässt sich entnehmen, welche Infrastrukturbeihilfen nicht vom Tatbestand des Art. 56 Ziff. 1 AGVO erfasst werden. Hierzu zählen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung: Innovationscluster (Art. 27 AGVO) und Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO).

PRAXISBEISPIEL: FREISTELLUNG EINES LOKALEN GRÜNDERZENTRUMS UNTER ART. 56 AGVO

Die Gemeinde will 5 Mio. Euro in die Modernisierung eines Technologie- und Gründerzentrums investieren. Eine Freistellung der Beihilfe nach Art. 26 AGVO und Art. 27 AGVO scheidet aus, da das Technologie- und Gründerzentrum nicht die Begriffsdefinition eines „Innovationsclusters“ nach Art. 2 Ziff. 92 der AGVO bzw. einer „Forschungsinfrastruktur“ nach Art. 2 Ziff. 91 AGVO erfüllt. Die Beihilfe für die Modernisierung kann jedoch nach Art. 56 AGVO freigestellt werden, wenn die Infrastruktur auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zur Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.

Beihilfefähige Kosten sind gemäß Art. 56 Ziff. 5 AGVO die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Unter die materiellen Vermögenswerte lassen sich nach der Definition in Art. 2 Ziff. 29 AGVO Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie Maschinen und Ausrüstung zusammenfassen. Immaterielle

Vermögenswerte sind nach Art. 2 Ziff. 30 AGVO Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung, u. a. Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Der **Beihilfenhöchstbetrag** ist begrenzt auf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition, Art. 56 Ziff. 6 AGVO. Für die Berechnung des (positiven) Betriebsgewinns als Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums i. S. v. Art. 2 Ziff. 39 AGVO hat die Kommission im Praxisleitfaden für die AGVO vom März 2016 („Practical Guide to the GBER“, Nr. 255, http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/practical_guide_geber_en.de) klargestellt, dass bei Vorhaben, die durch Strukturfondsförderung kofinanziert werden, ein Abzinsungsfaktor von 4 % in Ansatz gebracht werden kann.

Ausdrücklich nicht freigestellt sind „gewidmete Infrastrukturen“, Art. 56 Ziff. 7 AGVO. Nach Art. 2 Ziff. 33 AGVO sind hierunter Infrastrukturen zu verstehen, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sind.

c) Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Fördermaßnahmen von FuEuI, die weder unter die De-Minimis-Verordnung fallen, noch nach der AGVO von der Notifizierung frei- ▶

- ▶ gestellt sind, müssen bei der Kommission angemeldet werden. Die Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeitsprüfung durch die Kommission bildet der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 vom 27. Juni 2014, ABl. EU 2014 C 198 S.1). Bislang wurden allerdings nur sehr wenige Maßnahmen unter dem Unionsrahmen bei der Kommission angemeldet.

(1) Die Vereinbarkeitsprüfung der Kommission unter dem FuEuI-Unionsrahmen

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation für die Förderperiode 2014 bis 2020 gilt für alle FuEuI-Beihilfen, die bei der Kommission angemeldet werden, weil sie von der AGVO nicht erfasst sind oder in der AGVO eine Einzelanmeldung bei der Kommission vorgesehen ist. Der Unionsrahmen gilt für alle Wirtschaftszweige, auch für Branchen, in denen eigene Beihilfavorschriften vorhanden sind, es sei denn, diese bestimmen etwas Gegenteiliges.

Die Kommission nimmt vor dem Hintergrund des erhöhten Risikos einer Wettbewerbsverfälschung in diesen Fällen eine eingehende Würdigung der Vereinbarkeit der FuEuI-Beihilfe mit dem Binnenmarkt vor. Im FuEuI-Unionsrahmen sind die Kriterien für die Vereinbarkeitsprüfung von FuEuI-Beihilfenregelungen und Einzelbeihilfen, die auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV zu prüfen sind, dargelegt.

Sofern die Kommission die vorangehenden Punkte innerhalb ihrer Vereinbarkeitsprüfung unter dem FuEul-Rahmen bejaht und die Beihilfe als mit dem Gemeinamen Markt vereinbar erklärt, ist die Beihilfe gerechtfertigt. Eine vertiefte Darstellung des Ablaufs eines Notifizierungsverfahrens – von der Anmeldung bis hin zur Genehmigungsentscheidung bzw. einem Negativbeschluss – nach Art. 108 Abs. 3 AEUV i. V. m. der hierzu erlassenen Verfahrensverordnung (VO 2015/1589 vom 13. Juli 2015, ABl. EU L 248, S. 9) enthält Band 1 dieser Leitfadenreihe in Kapitel III.

Im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung prüft die EU-Kommission folgende Aspekte:

- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse;
 - Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen;
(Vorliegen eines Marktversagens)
 - Geeignetheit der Beihilfenmaßnahme;
 - Anreizeffekt;
 - Angemessenheit der Beihilfe;
 - Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Handel und
 - Transparenz der Beihilfe.
-

(2) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse

Das angestrebte **Ziel von gemeinsamem Interesse** ist in der Anmeldung der Beihilfenregelung bzw. Beihilfe festzulegen und genau zu beschreiben. Die Förderung von FuEuI soll zur Umsetzung der **Strategie 2020** für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen. Bei Beihilfen für Vorhaben oder Tätigkeiten, die direkt oder indirekt aus EU-Mitteln (ko-)finanziert werden, wird davon ausgegangen, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Zum Nachweis, dass Einzelbeihilfen zu einer verstärkten FuEuI-Tätigkeit beitragen, können Indikatoren wie die Ausweitung des Projektumfanges, die Ausdehnung des Projektgegenstandes, die Beschleunigung des Vorhabens oder die Erhöhung der Gesamtausgaben für FuEuI herangezogen werden.

(3) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit einer FuEuI-Beihilfe ist das **Vorliegen eines Marktversagens**. Beihilfen sollen nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen herbeiführen, die der Markt allein nicht herbeiführen kann. Als Formen des Marktversagens nennt der Unionsrahmen:

- **Positive externe Effekte/Wissens-Spillover:** Gewinnorientierte Unternehmen vernachlässigen positive externe Effekte von FuEuI-Maßnahmen bei ihren Entscheidungen, so dass bestimmte Vorhaben trotz großen Nutzens für die Gesellschaft

insgesamt mangels Rentabilität für das einzelne Unternehmen nicht umgesetzt werden. Eine ungewollte Wissensverbreitung oder auch die mangelnde Schutzfähigkeit bestimmten Wissens können zusätzlich dazu beitragen, dass Unternehmen bestimmte FuEul-Tätigkeiten nicht umsetzen. Wenn der Staat eingreift, können diese Vorhaben mit einem gesamtgesellschaftlichen oder gesamtwirtschaftlichen Nutzen umgesetzt werden;

- **Unzureichende und asymmetrische Informationen:** Wirtschaftlich wertvolle Vorhaben werden am freien Markt nicht durchgeführt, da aufgrund von vielfältigen technischen Risiken, von hohen Anfangsinvestitionen und von langjährigen negativen Cash-Flows keine Kapitalgeber und/oder Risikopartner am Markt gewonnen werden können. Zudem findet hochqualifiziertes Personal mangels Unkenntnis von Beschäftigungsmöglichkeiten keinen Zugang zu innovativen Unternehmen. Dies führt dazu, dass die Privatwirtschaft mangels Informationen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Vorhabens nicht erkennen kann, sodass die Forschungseinrichtungen zwar die erforderliche Expertise haben, jedoch keinen Zugang zu Fremdkapital. Durch die Gewährung von Beihilfen kann dieser unzumutbaren Verteilung von Finanz- und Humanressourcen aufgrund der unzureichenden und asymmetrischen Informationen entgegengewirkt werden, wodurch gesellschaftlich oder wirtschaftlich nützliche Vorhaben umgesetzt werden können; ▶

- ▶ – **Koordinierungs- und Vernetzungsdefizite:** Zum Teil sind FuEuI-Vorhaben nur durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Unternehmen und Einrichtungen realisierbar. Aufgrund der mangelnden Erfahrung bei der Koordinierung und Zusammenarbeit von großen Konsortien, Problemen bei der Vertragsgestaltung, unzureichenden Informationen über die anderen Marktteilnehmer und hohen Risiken werden derartige FuEuI-Vorhaben jedoch ohne Beihilfen nicht verwirklicht.

Bei Beihilfen für Vorhaben oder Tätigkeiten, die direkt oder indirekt aus EU-Mitteln (ko-)finanziert werden, geht die Kommission von der Erforderlichkeit staatlichen Eingreifens aus. Werden hingegen in Bezug auf technologischen Gehalt, Risiko und Umfang vergleichbare Projekte bereits zu Marktbedingungen in der EU durchgeführt, müssen im Rahmen der Anmeldung zusätzliche Nachweise für die Erforderlichkeit des staatlichen Eingreifens beigebracht werden.

(4) Geeignetheit der Maßnahme

Im Weiteren prüft die Kommission, ob das gewählte Beihilfeninstrument das **geeignete Mittel** ist, dem Marktversagen entgegenzuwirken (Tz. 4.3 des Unionsrahmens). Sie prüft dies zunächst im Vergleich zu Maßnahmen ohne Beihilfenelement, wie etwa der öffentlichen Auftragsvergabe, der Regulierung und Normung oder auch der allgemeinen Aufstockung von Mitteln für Forschung, Lehre und Bildung bzw. allgemeinen steuerlichen Maßnahmen.

Hieran schließt sich ein Vergleich des angemeldeten Beihilfeninstrumentes zu anderen möglicherweise weniger wettbewerbsverfälschenden Beihilfeninstrumenten an. So sind rückzahlbare Zuschüsse gegenüber direkten nicht-rückzahlbaren Zuschüssen das mildere Mittel. In der Anmeldung der Beihilfe ist nachzuweisen, dass „mildere“ Instrumente nicht geeignet sind, z. B. weil bei einer öffentlichen Auftragsvergabe die Kosten und das Risiko für den Besteller möglicherweise noch höher sind (Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2007, N 674/2006 Ziff. 3.5.1.2 – NeoVal) oder im Falle einer nachfrageseitigen Maßnahme wie Regulierung die Einführung neuer Technologien wesentlich länger dauern würde (Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 2007, N 854/2006 Ziff. 60 ff. – TVMSL).

Bei Beihilfen für Vorhaben oder Tätigkeiten, die direkt oder indirekt aus EU-Mitteln (ko-)finanziert werden, geht die Kommission von der Geeignetheit der Beihilfenmaßnahme aus.

(5) Anreizeffekt

Eine FuEuI-Beihilfe kann nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar sein, wenn sie einen **Anreizeffekt** und keinen Mitnahmeeffekt hat (Tz. 4.4 des Unionsrahmens). Der Unionsrahmen sieht wie bereits die entsprechende Regelung in Art. 6 AGVO zunächst vor, dass ein Anreizeffekt ausgeschlossen ist, wenn mit dem Vorhaben vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde. Sodann muss der Antrag wenigstens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des ▶

- ▶ Standortes sowie Beginn und Abschluss, Höhe der Beihilfe und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Ferner ist auch nach dem Unionsrahmen darzulegen, dass die Beihilfe zu einer Verhaltensänderung des Beihilfenempfängers führt, d. h. dass durch die Beihilfe eine signifikante Erweiterung des FuEuI-Gegenstandes, eine signifikante Zunahme der FuEuI-Gesamtausgaben des Beihilfenempfängers und/oder ein signifikant beschleunigter Abschluss des FuEuI-Vorhabens erreicht wird. Im Rahmen der eingehenden Prüfung ist die **beabsichtigte Verhaltensänderung** besonders zu **beschreiben** und durch eine **kontrafaktische Analyse** zu erhärten. Hierunter ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Vorhaben zu verstehen, die die Szenarien mit und ohne Beihilfe anhand der Parameter **interner Zinsfuß, Nettogegenwartswert, Erreichen des Break-Even** sowie **maximaler negativer Cashflow** vergleicht. Für das Vorliegen des Anreizeffektes spricht, wenn das Vorhaben von erheblichem Nutzen für die Gesellschaft, die Rentabilität ohne Beihilfe jedoch sehr gering ist, der Break-Even ohne Beihilfe deutlich später eintritt oder lange Zeit ein negativer Cash-Flow ohne die Beihilfe generiert werden würde.

Die Kommission berücksichtigt bei der eingehenden Prüfung des Anreizeffektes auch den **Investitionsbetrag und den Zeithorizont**. So gelten hohe Anfangsinvestitionen und erst sehr spät zu erwartende Einnahmen als weitere positive Elemente. Auch das mit dem FuEuI-Vorhaben verbundene Risiko (Unumkehrbarkeit der Investition, ge-

schäftlicher Misserfolg, Gefährdung der finanziellen Rentabilität aufgrund der Vorhabenskosten) wird gewürdigt.

Im Idealfall kann das Unternehmen anhand von Unternehmensunterlagen der Leitungsorgane, Risikobewertungen, internen Geschäftsplänen, Sachverständigengutachten, Studien und ähnlichem nachweisen, dass das FuEuI-Vorhaben bei Nichtgewährung der Beihilfe überhaupt nicht oder nur in begrenzter Form realisiert wird.

(6) Angemessenheit der Beihilfe

Die **Beihilfe** ist angemessen, wenn sie auf das für die Durchführung der FuEuI-Tätigkeit erforderliche **Minimum** begrenzt ist (Tz. 4.5 des Unionsrahmens). Hierzu muss vorab die **Beihilfenintensität** bestimmt werden, d. h. die Höhe der Beihilfe im Verhältnis zu den gesamten beihilfefähigen Kosten. Um die Vorhersehbarkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte die Beihilfenintensität die in Anhang II des FuEuI-Unionsrahmens nach Forschungskategorie und Unternehmensgröße festgesetzte Beihilfenhöchstintensität grundsätzlich nicht überschreiten. Die Bestimmung zu den beihilfefähigen Kosten und zur zulässigen Beihilfenintensität in den Anhängen I und II des FuEuI-Unionsrahmens sind identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der AGVO, es wird daher auf die Ausführungen in Kapitel I Ziff. 3, lit. b) verwiesen.

Bei Einzelbeihilfen reicht die bloße Einhaltung vorab definierter Beihilfenintensitäten nicht aus. Hier prüft die Kommission anhand ▶

- ▶ der – regelmäßig bereits für den Anreizeffekt – eingereichten Unternehmensunterlagen, ob die Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß begrenzt ist. Hierzu muss in der Anmeldung anhand einer Vergleichsrechnung dargelegt werden, dass die Beihilfe lediglich die Nettomehrkosten im Vergleich zu dem kontrafaktischen Vorhaben, welches ohne Beihilfe durchgeführt worden wäre, ausgleicht (sog. net-extra-costs-approach). Sofern kein Vergleichsvorhaben besteht, muss anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachgewiesen werden, dass die Beihilfe erforderlich ist, um eine hinreichende branchen- oder unternehmensübliche Rentabilität zu erreichen (sog. hurdle-rate-approach). Daneben können auch andere Vergleichsgrößen herangezogen werden, wie z. B. die bei anderen FuEuI-Vorhaben des Beihilfempfängers üblicherweise zu erwartende Rendite. Zusätzlich kann die Kommission bei der Beurteilung der Angemessenheit von Einzelbeihilfen auch folgende Punkte adressieren:
 - Auswahl der geförderten Unternehmen aufgrund eines **transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahrens**, sofern es für die Durchführung der geförderten Tätigkeiten mehrere potenzielle Bewerber gibt (vgl. Ziff. 91 des FuEuI- Unionsrahmens; Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2007, N 674/2006 Ziff. 3.5.1.4 – NeoVal);
 - Im Fall eines aus Schwierigkeiten in der Kreditbeschaffung resultierenden Beihilfebedarfs ist eher eine Beihilfe in Form eines zinsverbilligten Darlehens oder einer Bürgschaft als in Form eines direkten nicht-rückzahlbaren Zuschusses zu ge-

- währen (vgl. Ziff. 90 des FuEuI-Unionsrahmens; Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2007, N 674/2006 Ziff. 3.5.1.4 – NeoVal);
- Differenzierung zwischen den Vorhabenkosten als beihilfefähig und nicht-beihilfefähig, wenn Teile des Vorhabens auch ungefordert umgesetzt worden wären (Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008, N 195/2007 Ziff. 132 – Rolls Royce Deutschland; Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2007, N 674/2006 Ziff. 3.5.1.4 – NeoVal).

Die Ziffern 92 und 93 des FuEuI-Unionsrahmens enthalten die sogenannte *matching-clause*, wonach die Beihilfenintensität unter bestimmten Voraussetzungen angehoben werden kann, wenn Wettbewerber für vergleichbare Projekte außerhalb der Union Beihilfen gleicher Intensität erhalten haben oder werden. In der Beihilfenpraxis wurde diese Klausel jedoch bislang in keinem Notifizierungsverfahren angeführt.

(7) Vermeidung übermäßig negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Die positiven Auswirkungen der Beihilfe, d. h. ihr Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse, müssen ihre negativen Folgen, d. h. beihilfenbedingte Wettbewerbsverzerrungen und die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, aufwiegen (Tz. 4.6 des Unionsrahmens). Die Kommission untersucht hier sowohl auf den FuEuI-Märkten als auch auf den nachgelagerten Produktmärkten die Auswirkungen durch: ▶

- ▶ – Verfälschung der wettbewerblichen Markteintritts- und Marktaustrittsprozesse;
- Verfälschung dynamischer Anreize (Verdrängung von Wettbewerbern);
- Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von Marktmacht und
- Beeinflussung der Standortwahl.

Offenkundig negative Auswirkungen (und somit eine Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt) liegen vor, wenn die Maßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen und Auflagen zu einem Verstoß gegen EU-Recht führen. Dies gilt insbesondere für Beihilfemaßnahmen, die eine regionale Verwertung der FuEuI-Ergebnisse vorsehen und die Möglichkeit der Verwertung in anderen Mitgliedstaaten beschränken (vgl. Ziff. 104 des FuEuI-Unionsrahmens). Derartige Verwertungsauflagen in Zuwendungsbescheiden, die noch vor einigen Jahren nicht unüblich waren, sind unzulässig.

(8) Transparenz

Seit dem 1. Juli 2016 gelten umfassende Transparenzpflichten. Es müssen zu allen angemeldeten Beihilfen über 500.000 Euro mindestens die folgenden Informationen auf einer Beihilfen-Internetseite veröffentlicht werden: Text der Beihilfenregelung und ihre Durchführungsbestimmungen bzw. Rechtsgrundlage für Einzelbeihilfen (alternativ entsprechende Links), Name von Bewilligungsbehörde

und Beihilfenempfänger, Art und Betrag der Beihilfe, Tag der Gewährung, Art des Empfängers (KMU oder Nicht-KMU), Gebiet und Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfenempfänger tätig ist.

Die Veröffentlichung muss innerhalb von sechs Monaten nach Gewährungsbeschluss erfolgen und mindestens zehn Jahre für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sein (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>).

Zudem müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen und detaillierte Aufzeichnungen über die Beihilfemaßnahmen, insbesondere zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen betreffend die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfenintensität, führen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag der Gewährung aufzubewahren.

(9) Evaluierung

Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung von Beihilfenregelungen mit hoher Mittelausstattung und neuartigen Merkmalen oder bei Erwartung wesentlicher marktbezogener, technischer oder rechtlicher Veränderungen verlangen (Tz. 5 des Unionsrahmens).

Es bleibt abzuwarten, welche **praktische Bedeutung** der **FuEuI-Unionsrahmen** erlangt, da die Mitgliedstaaten die sehr weiten Freistellungen der Anmeldung von FuEuI-Beihilfen unter der AGVO nutzen (können).

Das State Aid Register der Kommission führt bislang lediglich drei Maßnahmen, die unter dem aktuellen Unionsrahmen seit 2014 bei ihr angemeldet wurden. So hat die Kommission u. a. nach entsprechender Prüfung einen Zuschuss Großbritanniens i. H. v. rund 71 Mio. Euro für die Erforschung und Entwicklung eines Trägerraketentriebwerks für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Sie stellte hierbei fest, dass private Investoren aufgrund eines Informationsmangels nicht in der Lage sind, die Chancen und Risiken des Vorhabens abzuwägen und daher nicht hinreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen; die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung wurde als gering eingestuft, da das Vorhaben relativ marktfern ist (Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2015, SA.39457 – SABRE).

Ferner hat die Kommission am 16. September 2014 eine Beihilfe Frankreichs für ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung einer neuen Generation von Energieferntransportnetzen i. H. v. 86,6 Mio. Euro unter dem aktuellen Unionsrahmen genehmigt (Entscheidung der Kommission vom 16. September 2014, SA.37178 – SuperGrid). Die Maßnahme ist noch unter der Vorgängerregelung, dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2007 bis 2013 (ABl. EU 2006 C 323 S. 1),

angemeldet worden. Die Vereinbarkeitsprüfung erfolgte jedoch bereits auf Basis des aktuellen FuEuI-Unionsrahmens.

Zudem entschied die Kommission am 29. September 2016, dass Mittel, die der Staat Litauen Wissenschafts- und Technologieparks zur Verfügung stellen will, keine staatliche Beihilfe darstellen (Entscheidung der Kommission vom 29. September 2016, SA.41540 – Aid to public legal persons – science and technology parks [STPs]). Litauen wurde aufgetragen, sicherzustellen, dass die staatliche Förderung in Form von mietfreier Gebäudenutzung vollständig an Start-Up-KMUs weitergegeben wird und hinreichend transparent gewährt wird. Zudem soll Litauen Gewähr dafür leisten, dass jegliche Überkompensation zurückgefordert wird.

Zum FuEuI-Gemeinschaftsrahmen 2007 bis 2013 führt das State Aid Register insgesamt 324 bei der Kommission angemeldete FuEuI-Maßnahmen. Hiervon betrafen 266 Beihilfenregelungen und 58 Einzelbeihilfen. Im Bereich der Einzelbeihilfen entfielen auf Deutschland vier Anmeldungen, zwei betrafen FuE-Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen für zwei Entwicklungsvorhaben eines Flugzeugzulieferers aus Baden-Württemberg (Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2009, N296/2009 und N297/2009).

KAPITEL II

Öffentliche Finanzierung von Forschungseinrich- tungen und -infrastrukturen

Der Inhalt im Überblick: Dieses Kapitel erläutert die Rahmenbedingungen des FuEuI-Unionsrahmens für das Auftreten und Vermeiden von Beihilfen in Zusammenhang mit der staatlichen Finanzierung von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen. Beleuchtet werden die dafür typischen FuEuI-Sachverhalte wie Ausbildung von Humanressourcen, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenstransfer, Tätigkeit als Beihilfenmittlerin, Auftragsforschung und Forschungsdienstleistungen sowie Forschungsk Kooperationen mit der Wirtschaft.

Eine besondere Bedeutung kommt der öffentlichen Finanzierung von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen zu. Der FuEuI-Unionsrahmen enthält zunächst die für das Beihilfenrecht relevanten Begriffsbestimmungen. Ziff. 15 lit. ee) subsumiert eine Forschungseinrichtung unter den Oberbegriff „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“.

Dies sind nach Definition des Unionsrahmens Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung oder die Verbreitung von Ergebnissen aus dieser Tätigkeit durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer ist. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über ihre Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen (Trennungsrechnung, vgl. hierzu Überblick Entwurf einer Trennungsrechnung, S. 42).

Unternehmen, die z. B. als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihnen erzielten Ergebnissen eingeräumt werden.

Der Begriff „Forschungsinfrastruktur“ bezeichnet nach Ziff. 15 lit. ff) Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

1. DER UNTERNEHMENSBEGRIFF IM BEREICH FuEuI – ABGRENZUNG WIRTSCHAFTLICHER VON NICHT WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN

Seit den 1980er Jahren gibt es spezifische beihilfenrechtliche Vorschriften für FuE. Noch bis zum Jahr 2006 fiel jedoch die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen im Allgemeinen nicht unter das Beihilfenverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV (vgl. Ziff. 2.4 des Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. EU 1996 C 45 S. 5). Erst mit dem Vorgängerrahmen zum aktuellen FuEuI-Unionsrahmen wurde diese Privilegierung aufgehoben. Ausgerichtet an den zunehmend auch anwendungs- und marktorientierten Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen, wurde die unter Beihilfengesichtspunkten am meisten interessierende **Unternehmenseigenschaft dieser** in den Fokus gerückt.

Verfolgt eine Einrichtung wirtschaftliche Tätigkeiten, d. h. bietet Güter und Dienstleistungen auf einem Markt an, gilt sie hinsichtlich dieser Tätigkeiten beihilfenrechtlich als Unternehmen, ungeachtet ihres rechtlichen Status wie z. B. Gemeinnützigkeit oder fehlender Gewinnerzielungsabsicht. Die Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten bei Einrichtungen, die sowohl **wirtschaftliche** als auch **nicht wirtschaftliche Tätigkeiten** ausübten, fiel erstmals nach Ziff. 3.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für For-

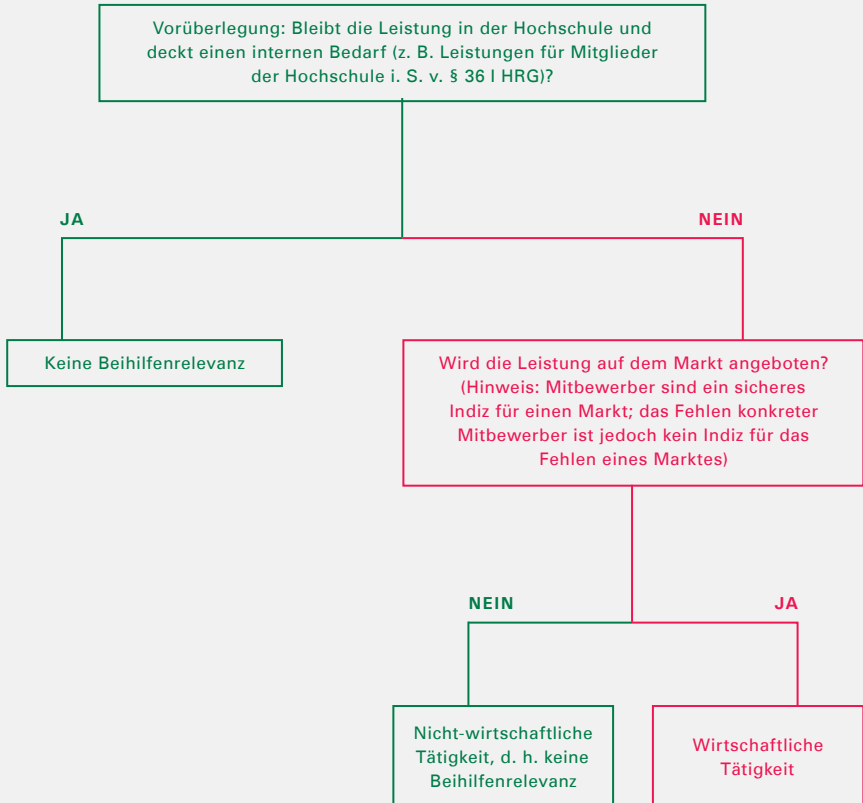
schung, Entwicklung und Innovation 2007 bis 2013 (ABl. EU 2006 C 323 S. 1) nur dann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts, wenn für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit **getrennte Bücher** nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen geführt wurden. Entsprechende Regelungen finden sich heute in Ziff. 2.1.1 des aktuellen Unionsrahmens und in Art. 26 AGVO.

Der **Abgrenzung nicht wirtschaftlicher von wirtschaftlichen Tätigkeiten** kommt bei Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen somit große Bedeutung zu. Ausgehend von der nicht abschließenden Nennung von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 des aktuellen FuEuI-Unionsrahmens und der Entscheidungspraxis der Kommission zum Unternehmensbegriff ergibt sich beispielhaft die Einordnung typischer Leistungen von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (siehe nachfolgende Übersicht):

Nicht wirtschaftliche Tätigkeiten	Wirtschaftliche Tätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen: - Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen, d. h. die organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird; - Unabhängige (d. h. nicht im Auftrag von Unternehmen ausgeführte) FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. -infrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht (FE/FI geht mit Unternehmen arbeitsteilig als unabhängiger Partner eine Zusammenarbeit ein, Risiken und Ergebnisse werden geteilt); - Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis, z. B. durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software; - Tätigkeiten des Wissenstransfers (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder anderen Formen des Managements von der FE geschaffenen Wissens) durch FE/FI selbst oder ihre Abteilungen, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die vorstehenden primären Tätigkeiten reinvestiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung und Weiterbildung in Konkurrenz zu privaten Anbietern; - Hochschulstudiengänge, die vollständig von den Studierenden bezahlt werden; - Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen; - Auftragsforschung oder Dienstleistungen (Gutachter-, Beratertätigkeiten, Analysen). Indizien hierfür: Auftrag von einem Dritten, auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, gegen Entgelt, Auftraggeber legt Konditionen für Dienstleistung fest, erhält Rechte an den Forschungsergebnissen, trägt das Risiko; - Kommerzieller Technologietransfer; - Sponsoring; - Betrieb von Studentenwohnheimen, Mensa-Diensten

Eine Orientierungshilfe für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten gibt der Leitfaden „Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ der Kultusminister der Länder (III C – 4120/6.1.2, Stand: 28. September 2012):

UNTERSCHIEDUNG WIRTSCHAFTLICHER UND NICHT WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT VON HOCHSCHULEN



2. ÖFFENTLICHE FINANZIERUNG NICHT WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN

Die öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten wie z. B. primärer Tätigkeiten (öffentliches Bildungswesen, unabhängige Forschung und Entwicklung, Lehre, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, siehe hierzu Abschnitt 2.1, Ziff. 19 lit. a) des FuEuI-Unionsrahmens) erfüllt nicht den beihilfenrechtlichen Unternehmensbegriff, so dass **keine Beihilfe** i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt.

Eine Sonderstellung im Rahmen der Unterscheidung zwischen nicht wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nimmt der **Wissenstransfer** ein. Unter Wissenstransfer werden nach Abschnitt 1.3, Ziff. 15 lit. v) des FuEuI-Unionsrahmens Verfahren bezeichnet, die auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist.

Wissenstransfer kann daher **sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten** umfassen. Unabhängig von Einordnung und Bewertung einer Tätigkeit als wirtschaftlich oder nicht

wirtschaftlich betrachtet die Kommission den Wissenstransfer jedenfalls dann als nicht wirtschaftliche Tätigkeit, wenn die aus dem Wissenstransfer erwirtschafteten Gewinne in die oben genannten primären Tätigkeiten reinvestiert werden (Abschnitt 2.1, Ziff. 19, lit. b) des FuEuI-Unionsrahmens).

PRAXISBEISPIEL:

ABGRENZUNG FINANZIERUNG NICHT WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN ZU WISSENSTRANSFER

Ein Dozent der Universität X ist damit beauftragt, entgeltlich Vorträge/Seminare über Gesundheit und Pflege in Seniorenpflegeheimen zu halten, um das dortige Personal zu qualifizieren. Aus dieser Tätigkeit werden Gewinne erwirtschaftet, die an die Universität X abgeführt werden.

Beratungsleistungen werden nach Abschnitt 1.3, Ziff. 19, lit. v) des FuEuI-Unionsrahmens beispielhaft zu den Tätigkeiten im Bereich des Wissenstransfers gezählt. Für die Beratung gegen Entgelt gibt es einen Markt, so dass diese Leistung eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Verwendet die Universität die hiermit erzielten Gewinne jedoch für ihre primären Tätigkeiten, z. B. für die unabhängige Forschung, dann kann nach Abschnitt 2.1, Ziff. 19, lit b) des FuEuI-Unionsrahmens die im vorliegenden Fall wirtschaftliche Tätigkeit als nicht wirtschaftliche und somit nicht dem Beihilfenrecht unterliegende Tätigkeit eingeordnet werden.

Sofern Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen sowohl nicht wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind nach Ziff. 18 des FuEuI-Unionsrahmens die **Grundsätze der Trennungsrechnung** einzuhalten, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht (Beispiel einer Trennungsrechnung, S. 42). Bei Forschungseinrichtungen ist das Erfordernis, getrennte Bücher zu führen, bereits Bestandteil der Legaldefinition in Ziff. 15 lit. ee) des FuEuI-Unionsrahmens und somit Voraussetzung für den Statuserhalt als Forschungseinrichtung. Der Nachweis der korrekten Zuordnung von Kosten, Finanzierung und Erlösen kann im Jahresabschluss geführt werden. Sofern keine Trennungsrechnung vorliegt, unterliegt die gesamte Forschungseinrichtung/-infrastruktur jedoch den allgemeinen beihilfenrechtlichen Regelungen und die Privilegierung ist ausgeschlossen.

3. ÖFFENTLICHE FINANZIERUNG WIRTSCHAFTLICHER NEBENTÄTIGKEITEN

Mit dem FuEuI-Unionsrahmen wurde als Neuerung gegenüber dem Forschungsrahmen eine **Bagatellgrenze definiert**, unterhalb der eine gemischt nicht wirtschaftlich und wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtung/-infrastruktur nicht dem Anwendungsbereich des Beihilfenrechts unterliegt.

Die Förderung von sogenannten **wirtschaftlichen Nebentätigkeiten** fällt demnach nicht unter das Beihilfenverbot, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 20 des FuEuI-Unionrahmens erfüllt sind.

Eine wirtschaftliche Nutzung stellt eine reine, nicht dem Beihilfenrecht unterfallende Nebentätigkeit dar, wenn bestimmte qualitative (sog. limitation of objective and content) und quantitative Kriterien (sog. limitation of scope) erfüllt sind:

Qualitative Kriterien:

- Die Forschungseinrichtung/-infrastruktur wird nahezu ausschließlich für nicht wirtschaftliche Aktivitäten genutzt und
- die wirtschaftliche Tätigkeit ist mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung/-infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich oder steht in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit (zu den Kriterien „Verbunden“ und „Untrennbarkeit“ siehe u. a. „Überlassung von Flächen an Naturschutzorganisationen zur wirtschaftlichen Nutzung“ – EuG, Urteil vom 12. September 2013, Rs. T-347/09, Rn. 29; „Nationale Systeme der sozialen Sicherheit“ – EuGH, Urteil vom 11. Juli 2006, Rs. C-205/03 P, FENIN, Rn. 26).

Quantitative Kriterien:

- Für die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden dieselben Inputs (z. B. Material, Ausrüstung, Personal, materielles und immaterielles Anlagevermögen) eingesetzt wie für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten und
- die für die wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität beträgt nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur.

Um die **20 %-Klausel** anwenden zu können, müssen die wirtschaftlichen Bereiche der Forschungseinrichtung/ -infrastruktur identifiziert werden, so dass ihnen dann betriebswirtschaftlich die entsprechenden Kapazitäten zugeordnet werden können. Dabei sind sämtliche Inputs einschließlich des Overhead, die zur Erbringung der wirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich benötigt werden, zu berücksichtigen. Die Basis der Betrachtung ist grundsätzlich die betroffene Stätte bzw. der einzelne Standort in seiner Gesamtheit. Die Kommission macht keine verbindlichen Vorgaben zur Messung des Anteils der wirtschaftlichen Tätigkeiten an der jährlichen Gesamtkapazität der maßgeblichen Einheit. Der Antragsteller muss die jährliche Gesamtkapazität i. S. d. Ziff. 20 des FuEuI-Unionsrahmens zu Beginn des Förderverfahrens selbst festlegen, wobei hier die Möglichkeit besteht, sich auf Zahlen wie den Nutzungszeitraum oder den Gesamtwert der verbrauchten Investitionen zu stützen. Der prozentuale Kapazitätsanteil kann damit auf verschiedenen Wegen ermittelt werden. Praktisch handhabbare Kenngrößen sind z. B. die Anzahl der Arbeitstage oder -wochen. Einnahmenbasierte Werte sind typischerweise dagegen nicht zur Kapazitätsmessung geeignet. Sofern die zu berücksichtigenden Kosten die Investitionskosten darstellen, die sich auf die Erstellung oder Erweiterung der Forschungsinfrastruktur beziehen, ist als Betrachtungszeitraum, um den Anteil an der jährlichen Gesamtkapazität abzuleiten, auf die Abschreibungsdauer der relevanten Anlagegüter abzustellen.

Eine angemessene ex-ante-Analyse, Monitoring und die Implementierung von Rückforderungsmechanismen (sog. claw-back mechanism) sind erforderlich, wenn die mögliche Gefahr besteht, dass die zulässige Beihilfenintensität überschritten wird, weil der geplante Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit später höher ist, als zum Zeitpunkt der realistischen Prognose ursprünglich angenommen wurde (vgl. Art. 26 Abs. 7 AGVO). In diesem Zusammenhang ist die Rolle des Rückforderungsmechanismus als Korrektiv für Abweichungen zu sehen, die zum Zeitpunkt der Prognose nicht absehbar waren. Er dient nicht dazu, gemeinwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen mittels Finanzkorrektur nachträglich dem Beihilfenrecht zu entziehen, wenn diese auf die Überschreitung der jährlichen Gesamtkapazität von 20 % ausgelegt sind.

PRAXISBEISPIEL:**WIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEIT
EINER FORSCHUNGSEINRICHTUNG**

Neben der Auftragsforschung und anderen Dienstleistungen gehört insbesondere die Vermietung von Infrastruktur zu den wirtschaftlichen Nebentätigkeiten einer Forschungseinrichtung/ -infrastruktur. Forschungseinrichtung X vermietet ihre Forschungsräume und Labore regelmäßig an das Unternehmen Y und generiert Einnahmen, die etwa 5 % des Gesamtumsatzes ausmachen. Unternehmen Y benutzt nicht nur die Räumlichkeiten der X, sondern auch die Maschinen sowie die Forschungsausstattung.

Zudem betreibt Forschungseinrichtung X einen zahlungspflichtigen Parkplatz, der jährlich Einnahmen von 2 % des Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Darüber hinaus widmet sich X ausschließlich nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie der unabhängigen Forschung und Entwicklung sowie der Verbreitung von Forschungsergebnissen.

Da die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr als 20 % der Gesamtkapazität der Infrastruktur ausmachen, handelt es sich um reine Nebentätigkeiten, die nach Ansicht der Kommission aus dem Anwendungsbereich der Beihilfevorschriften herausfallen (siehe hierzu auch Abschnitt 7, Ziff. 207 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, 2016/C 262/01).

Die Vorgehensweise zur Bestimmung von wirtschaftlicher Nebentätigkeit im Unternehmen kann somit wie folgt beschrieben werden:

- **Festlegen einer Betrachtungsbasis:** Der Antragsteller legt fest, ob die gesamte Stätte oder nur wirtschaftlich eindeutig abgrenzbare Teileinheiten betrachtet werden. In letzterem Fall muss die wirtschaftliche Abgrenzbarkeit der Teileinheit vom Antragsteller durch die Darstellung der Nutzung sowie der darauf entfallenden Einnahmen und Ausgaben belegt werden;
- **Feststellung der relevanten Gesamtkapazität der zu betrachtenden Einheit:** Die Gesamtkapazität ist mit Rückgriff auf das vergangene Kalenderjahr von dem Antragsteller selber festzulegen. Gegenstand dessen kann z. B. die zeitliche Nutzung sein. In einer Bildungsstätte etwa könnte untersucht werden, welche Schulungsmaßnahmen insgesamt mit welchem zeitlichen Ausmaß durchgeführt werden und sodann geprüft werden, welchen Umfang darüber hinaus durchgeführte Projekte (z. B. zeitweise Vermietungen) einnehmen;
- **Identifizierung wirtschaftlicher Anteile an der Gesamtkapazität:** Auf Basis der identifizierten Gesamtnutzung (= 100 %) sind die wirtschaftlichen, also ggf. beihilferelevanten Tätigkeiten zu ermitteln, die dann als Grundlage für die Erklärung i. S. d. Ziff. 20 des FuEuI-Unionsrahmens herangezogen werden können.

Unter **betreffender** Forschungseinrichtung/-infrastruktur ist die Einheit zu verstehen, die mit ihren materiellen, personellen und finanziellen Kapazitäten selbstständig in der Lage ist, die wirtschaftliche Nebentätigkeit zu erbringen. Etwaige überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten einzelner Labore oder Institutsabteilungen sollen nicht durch deren Zugehörigkeit zu einer wesentlich breiter aufgestellten Mutterorganisation verwässert werden können.

Es ist nicht hinreichend, dass die 20 %-Grenze eingehalten wird. Vielmehr müssen **auch alle übrigen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen** vorliegen, d. h., dass für die wirtschaftliche Nebentätigkeit dieselben Inputs eingesetzt werden wie für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Vom Vorliegen einer Beihilfe muss dann ausgegangen werden, wenn die für einen bestimmten Zeitraum zugewiesenen öffentlichen Mittel die auf diesen Zeitraum entfallenden Kosten der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit übersteigen (vgl. Fn. 6 zu Ziff. 20 des FuEu-Unionsrahmens).

4. FORSCHUNGSEINRICHTUNG / -INFRASTRUKTUR ALS BEIHILFENMITTLER

PRAXISBEISPIEL – INNOVATIONSGUTSCHEINE:

Baden-Württemberg fördert die Inanspruchnahme von FuE-Dienstleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen mittels Innovationsgutscheinen. Die Förderung deckt hierbei einen Teil der Kosten, die den Unternehmen durch externe Forschungseinrichtungen für FuE-Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Der beihilfenrechtlich relevante Vorteil kommt vollständig den geförderten Unternehmen zugute und nicht den beauftragten Dienstleistern (nationale und internationale Institute, Hochschul-Institute, öffentliche Forschungseinrichtungen, privatwirtschaftliche FuE-Unternehmen sowie Ingenieur- und Designbüros). Eine Beihilfe an die jeweils konsultierte Forschungseinrichtung / -infrastruktur ist daher ausgeschlossen.

Forschungseinrichtungen / -infrastrukturen gelten nach Ziff. 22 des FuEuI-Unionsrahmens nicht als Beihilfebegünstigte, wenn sie den Gesamtbetrag der öffentlichen Finanzierung (und die hierdurch möglicherweise erlangten Vorteile) an Endempfänger weitergeben. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der erlangte Vorteil muss quantifizierbar sein;
- Es muss ein geeigneter Mechanismus zur Weitergabe an den Endempfänger bestehen. Denkbar ist hier eine Verringerung des Preises. Der Empfänger zahlt an die Forschungseinrichtung ▶

- ▶ lediglich den Marktpreis abzüglich des ermittelten Vorteils. Der Vorteil wird somit als Unterschied zwischen Marktpreis und Rechnungspreis an den Endempfänger durchgereicht;
 - Der durchgeleitete Vorteil sollte in der Rechnung bzw. im Vertrag ausgewiesen werden.

Ein *weiterer Vorteil* auf Ebene der Forschungseinrichtung/-infrastruktur ließe sich ausschließen, wenn diese im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird oder die öffentliche Finanzierung allen Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen zur Verfügung steht, die die objektiv notwendigen Voraussetzungen erfüllen, so dass die Kunden als Endbegünstigte von einer beliebig einschlägigen Forschungseinrichtung/-infrastruktur entsprechende Dienstleistungen erwerben können.

5. MITTELBARE BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN DURCH AUFTRAGSFORSCHUNG ODER FORSCHUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die enge **Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft** in der Forschung und Entwicklung gehört nach Einschätzung der Bundesregierung zu den traditionellen Stärken des deutschen Innovationssystems (vgl. Bundesbericht Forschung und Innovation 2016, S. 25). Zugleich birgt die enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die **Gefahr einer Quersubventionierung**, wenn mit staatlichen Mitteln gut ausgestat-

tete Forschungseinrichtungen zu nicht marktangemessenen Konditionen für Unternehmen Leistungen erbringen und diesen Leistungsempfänger begünstigen (**mittelbare Beihilfe** auf Ebene des Leistungsempfängers). Als Formen der Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtung/-infrastruktur und Unternehmen unterscheidet der FuEuI-Unionsrahmen zwischen **vertikaler Auftragsforschung** und **Forschungsdienstleistungen** einerseits und der **horizontalen**, da gleichberechtigten, **Forschungskooperation** andererseits.

a) **Auftragsforschung und Forschungsdienstleistungen**

Auftragsforschung, bei der die Industrie die Forschung an öffentliche Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschulen) auslagert und dabei die vollen Kosten übernimmt, zeichnet sich dadurch aus, dass **zielorientiert** und **ergebnisoffen** unter Vorgabe des Forschungsweges durch die Industrie geforscht wird (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen – Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, 2. Auflage, April 2010, S. 4).

Eine **Forschungsdienstleistung** umfasst Forschung auf Basis von Werk- oder Dienstverträgen, bei denen Ziel und Weg bekannt sind und ein Erfolg geschuldet wird.

Eine mittelbare Beihilfe an die Unternehmen als Auftraggeber ist ausgeschlossen, wenn die Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen die **Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistung zu Marktpreisen** erbringen (vgl. Ziff. 25 des FuEuI-Unionsrahmens).
Sofern der Forschungsauftrag oder die Forschungsdienstleistung ▶

- ▶ einmalig ist und es keinen Markt hierfür gibt, wird der Rechnungspreis als Marktpreis anerkannt, wenn die Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen die Leistung erstmals zu Versuchszwecken und während eines begrenzten Zeitraums erbringen (vgl. Fn. 2 zu Ziff. 25 lit. a) des FuEuI-Unionsrahmens).

Für den Fall, dass es keinen Marktpreis gibt, kann das angemessene Entgelt nach Ziff. 25 lit. b) des FuEuI-Unionsrahmens alternativ bestimmt werden – entweder über die Gesamtkosten des Vorhabens zzgl. einer üblichen Gewinnspanne oder über die Ermittlung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz:

- **Gesamtkosten des Vorhabens:** Die Gesamtkosten des Vorhabens sind auf Basis der Vollkostenrechnung zu ermitteln, d. h. sämtliche Kosten, auch indirekte Kosten wie Infrastruktur, Energiekosten, Raummiete, Gemeinkosten, sind zu berücksichtigen. Der Unionsrahmen enthält keine Vorgaben zur Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne, zudem lässt der Zusatz „im Allgemeinen“ einen erheblichen Spielraum. In der Vergangenheit hat die Kommission einen anhand von Verfahren, wie sie auch bei kommerziell tätigen Unternehmen üblich sind, ermittelten Gewinnzuschlag (Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2008, N 365/2007 – Errichtung des Fraunhofer Center for Silicon Photovoltaics, Rn. 30–32) sowie eine konkrete Gewinnspanne von 5 % für angemessen befunden (Entscheidung der Kommission vom 21. März 2011 N 301/2010, Dänemark – Green Labs, Rn. 13 und 33);

- **Fremdvergleichsgrundsatz** (sog. Arm's-length-Prinzip): Die Forschungseinrichtung/-infrastruktur verhandelt in ihrer Eigenschaft als Dienstleister, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den maximalen Nutzen zu erzielen, wobei zumindest die durch den Forschungsauftrag zusätzlich entstehenden Kosten gedeckt sein müssen (Grenzkostendeckung). Die Bedingung, als Dienstleister zu verhandeln, soll sicherstellen, dass nur Erwägungen berücksichtigt werden, die die Forschungseinrichtung/-infrastruktur als marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter anstellt, und sonstige, z. B. politische Erwägungen außen vor bleiben.

Sofern das Eigentum oder der Zugang zu den durch Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistung entstandenen geistigen Eigentumsrechten bei der Forschungseinrichtung/-infrastruktur verbleiben, kann der Marktwert dieser Rechte auf den für die Forschungsleistung berechneten Preis angerechnet werden.

b) Forschungsk Kooperationen – Zusammenarbeit mit Unternehmen

Forschungseinrichtungen kommen als öffentliche Einrichtungen als (mittelbare) Beihilfengeber in Betracht, wenn sie bei Forschungsk Kooperationen den beteiligten Unternehmen marktunübliche Vorteile gewähren. Eine **Forschungsk Kooperation** zeichnet sich dadurch aus, dass wenigstens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen, gemeinsam den Gegenstand des Vor- ▶

- ▶ habens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Umsetzung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen (vgl. Ziff. 27 des FuEuI-Unionsrahmens). Die Bedingungen des Kooperationsvorhabens müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden, da anderenfalls die Möglichkeit bestünde, dass das Risiko zulasten der Forschungseinrichtungen / -infrastrukturen verschoben wird.

EXKURS: GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Erfolgreiche Forschung und Entwicklung führt regelmäßig zu neuem Wissen und neuen Technologien. Nach Ziff. 15 lit. u) des FuEuI-Unionsrahmens fallen unter den Begriff des geistigen Eigentums „immaterielle Vermögenswerte“, d. h. Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung. Solche sind insbesondere Patentrechte, Lizenzen und Know-how.

Oft bereitet der beihilfenrechtskonforme Umgang mit geistigem Eigentum den Projektpartnern Schwierigkeiten. Ob entsprechende Fördermittel zur Subventionierung von FuEuI-Vorhaben beantragt werden, hängt von diversen Überlegungen ab. Unternehmen, die mit öffentlich subventionierten Forschungseinrichtungen / -infrastrukturen zusammenarbeiten, können evtl. mittelbar Empfänger staatlicher Beihilfen sein und müssen dies beachten.

Die Kooperationspartner sollten sich über die Zusammenarbeit und insbesondere über die Zuordnung der Rechte an den Ergebnissen vertraglich einigen. Die Bedingungen eines solchen Kooperationsvor-

habens (insbesondere hinsichtlich der Kosten, der Zuordnung und Verbreitung der Ergebnisse etc.) müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden (vgl. Abschnitt 2.2, Ziff. 27 des FuEuI-Rahmens).

Sinnvoll ist es, schon bei der Ausarbeitung von Kooperationsverträgen auf die Feinheiten zu achten, z. B. darauf, dass sich die Verbundpartner verpflichten, einander gegenseitig Nutzungsrechte an den innerhalb des Projektes geschaffenen Ergebnissen einzuräumen, wenn dies für die Forschungstätigkeit notwendig ist. Darüber hinaus besteht keine Pflicht, jedoch ein Recht, dem Kooperationspartner Nutzungsrechte für Zwecke außerhalb der geförderten Kooperation einzuräumen. Denkbar wären Regelungen, die eine gegenseitige Lizenzierung an Rechten in Verbindung mit neuem Wissen bzw. neuen Technologien zwischen den Projektpartnern vorsehen.

Um das Risiko einer mittelbaren Beihilfegewährung zu vermeiden, empfiehlt es sich von vornherein, entsprechende Passagen in die Verträge aufzunehmen. Die Kommission geht bei Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen /-infrastrukturen davon aus, dass **keine mittelbaren Beihilfen** vorliegen, wenn **die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten des Vorhabens tragen oder die Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums**, die den Unternehmen zugewiesen werden, ein **marktübliches Entgelt** erhalten (vgl. Abschnitt 2.2, Ziff. 28, lit. d) des FuEuI-Unionsrahmens). Nur wenn die Verwertung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt, kann ausgeschlossen werden, dass durch den Wissenstransfer an das beteiligte Unternehmen eine mittelbare

- ▶ Beihilfe vorliegt. Ein Indiz dafür ist, dass die Einrichtung als Verkäufer nachweisen kann, dass das Entgelt vor Projektbeginn nach dem Arm's-length-Prinzip ausgehandelt wurde, also einem Fremdvergleich standhalten kann (vgl. Abschnitt 2.2, Ziff. 29 lit.c) des FuEuI-Unionsrahmens). Bei der Verwertung von Forschungsergebnissen, wie deren nachträgliche Lizenzierung an Dritte, können dabei für unterschiedliche Nutzungsbedingungen unterschiedliche Preise erhoben werden.

Als Hilfestellung für rechtssichere und praktikable Vereinbarungen bei Forschungsk Kooperationen sowie Auftragsforschung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft empfehlen sich die Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen des BMWi: <http://www.zim-bmwi.de/download/mustervereinbarungen-fuer-forschungs-und-entwicklungskooperationen/view>

Eine mittelbare Beihilfe an die im Verbundvorhaben beteiligten Unternehmen ist also ausgeschlossen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die **Unternehmen tragen sämtliche Kosten** des Vorhabens (vgl. Ziff. 28 lit. a) des FuEuI-Unionsrahmens);
- Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weiterverbreitet werden. Rechte an FuEuI-Ergebnissen, die **aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen** hervorgegangen sind, werden **in vollem**

- Umfang dieser Einrichtung zugeordnet** (vgl. Ziff. 28 lit. b) des FuEuI-Unionsrahmens);
- Die **Zuordnung der geistigen Eigentumsrechte** erfolgt in einer Weise, die der Arbeit, den Beiträgen und jeweiligen Interessen der Verbundpartner Rechnung trägt (vgl. Ziff. 28 lit. c) des FuEuI-Unionsrahmens);
 - Der industrielle Verbundpartner zahlt ein **marktübliches Entgelt** an die Forschungseinrichtung/-infrastruktur für die Übertragung oder den Zugang zu den von der Forschungseinrichtung/-infrastruktur erarbeiteten Rechten des geistigen Eigentums (vgl. Ziff. 28 lit. d) des FuEuI-Unionsrahmens). Der Nachweis der Marktüblichkeit kann im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens, auf Gutachtenbasis, über das Arm's-length-Prinzip oder im Falle eines dem Unternehmen in der Kooperationsvereinbarung eingeräumten Vorkaufsrechtes über Drittangebote geführt werden. Dazu holt die Forschungseinrichtung/-infrastruktur Angebote Dritter ein. Sind diese höher, muss das an der Kooperation beteiligte Unternehmen den Preis entsprechend anpassen.

Sofern keine der vorstehenden vier Voraussetzungen mittels Kooperationsvereinbarung erfüllt ist, wird der Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung/-infrastruktur als Vorteil für die beteiligten Unternehmen betrachtet und unterliegt damit den Beihilfenvorschriften (vgl. Ziff. 30 des FuEuI-Unionsrahmens).

KAPITEL III

Öffentliche Vergabe von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Der Inhalt im Überblick: In diesem Kapitel werden die im FuEuI-Unionsrahmen enthaltenen Bestimmungen zu Beihilfen bei der öffentlichen FuE-Auftragsvergabe dargelegt.

Öffentliche Auftraggeber sollen die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen, um Innovationen als maßgeblichen Aspekt der Strategie 2020 voranzutreiben (vgl. Ziff. 47 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe vom 26. Februar 2014, ABl. EU 28. März 2014 L 94/65). Die EU-Vergaberichtlinie enthält keinerlei beihilfenrechtliche Erläuterungen, sondern lediglich in Ziff. 47 den Verweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur *„Vorkommerziellen Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa“* (KOM (2007) 799 endgültig). Mit dieser Mitteilung hat die Kommission eine Reihe von Beschaffungsmodellen beschrieben, bei denen es um die Vergabe öffentlicher Aufträge für FuE-Dienstleistungen geht. Die beihilfenrechtsbezogenen Erläuterungen dieser Mitteilung sind in Abschnitt 2.3 des FuEuI-Unionsrahmens zur öffentlichen Vergabe von Dienstleistungen im Bereich FuE eingeflossen.

Der Unionsrahmen unterscheidet zunächst in **Exklusiventwicklung** und **alle anderen Fälle** einschließlich der **vorkommerziellen Auftragsvergabe**.

1. EXKLUSIVENTWICKLUNG

Exklusiventwicklung bedeutet, dass die FuE-Ergebnisse ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber für die Verwendung bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zukommen, sofern die Leistungen vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet werden (vgl. Legaldefinition in Ziff. 15 lit. i) des FuEuI-Unionsrahmens). Sofern die Vergabe im Wege eines **offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahrens** (ohne Hinderung interessierter Bieter ohne triftigen Grund) erfolgt, wird vermutet, dass **keine Beihilfe** zugunsten des Auftragnehmers vorliegt (vgl. Ziff. 32 des FuEuI-Unionsrahmens). Diese Vermutung greift demnach nicht, wenn die Vergabe im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder im Wege einer Innovationspartnerschaft erfolgt.

2. NICHT EXKLUSIVE ENTWICKLUNG UND VORKOMMERZIELLE AUFTRAGSVERGABE

Vorkommerzielle Auftragsvergabe zeichnet sich dadurch aus, dass sich der öffentliche Auftraggeber nicht die exklusive Nutzung der Ergebnisse der FuE-Tätigkeit zum Eigengebrauch vorbehält, sondern vielmehr der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen sich die Risiken und Nutzen der notwendigen FuE teilen, um zu neuen innovativen Lösungen zu kommen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2007, KOM (2007) 799 endgültig, S. 3).

Bei der vorkommerziellen Auftragsvergabe und auch in allen anderen Fällen der Vergabe von nicht exklusiven Entwicklungsleistungen kann das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen gemäß Ziff. 33 des FuEuI-Unionsrahmens ausgeschlossen werden:

- Das Auswahlverfahren ist offen, transparent und diskriminierungsfrei, gestützt auf vorab festgelegte objektive Auswahl- und Zuschlagskriterien;
- Interessierten Bietern werden die geplanten vertraglichen Vereinbarungen – u. a. auch hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums – vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellt;
- Bei der Auftragsvergabe zur (späteren) Lieferung der Endprodukte oder Enddienstleistungen in kommerziellem Umfang werden die beteiligten Anbieter nicht bevorzugt behandelt.

Zusätzlich zu den drei vorstehenden Voraussetzungen muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

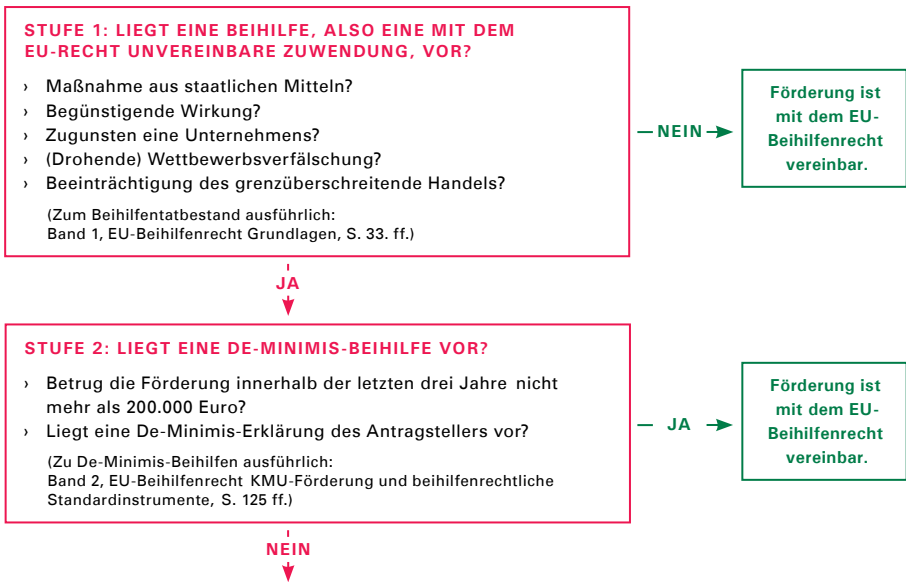
- Alle Rechte, die kein geistiges Eigentum zum Gegenstand haben, können weiter verbreitet werden, z. B. durch Veröffentlichung, Lehre oder Beitrag zu den Normungsgremien, die anderen Unternehmen die Reproduktion ermöglichen. Alle Rechte des geistigen Eigentums gehören dem öffentlichen Auftraggeber;

- Dienstleistungserbringer, denen die Ergebnisse, die Rechte des geistigen Eigentums begründen, zugewiesen werden, sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber kostenlos unbegrenzten Zugang zu diesen Ergebnissen zu gewähren und Dritten Zugang zu Marktbedingungen einzuräumen, z. B. durch nicht-exklusive Lizenzen.

3. PRÜFUNGSSCHEMA ZUM VORLIEGEN VON BEIHILFEN

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zur Orientierung kann das folgende Prüfungsschema dienen:



STUFE 3: LIEGT EINE FREISTELLUNG NACH AGVO VOR?

- › Insbesondere nach Art. 25 AGVO
 - **Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben?**
(Prüfungsschwerpunkt: zulässige Beihilfeintensitäten nach Forschungskategorie und Unternehmensgröße, zulässiger Kooperationszuschlag)
- › Insbesondere nach Art. 26 AGVO
 - **Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen?**
(Prüfungsschwerpunkt: Trennungsrechnung, Monitoring-Rückforderungsmechanismus)
- › Insbesondere nach Art. 27 AGVO
 - **Beihilfen für Innovationscluster?**
(Prüfungsschwerpunkt: Nutzungsentgelt, Marktpreis oder Kosten)
- › Insbesondere nach Art. 28 AGVO
 - **Innovationsbeihilfen für KMU?**
(Prüfungsschwerpunkt: KMU-Eigenschaft)
- › Insbesondere nach Art. 29 AGVO
 - **Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen?**
(Prüfungsschwerpunkt: Innovationsgrad)

– JA →

Förderung ist
mit dem EU-
Beihilfenrecht
vereinbar.

↓
NEIN, NOTIFIZIERUNGSPFLICHT

STUFE 4: VEREINBARKEITSPRÜFUNG

- › Liegt ein Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse vor?
- › Ist die staatliche Maßnahme erforderlich (Vorliegen eines Marktversagens)?
- › Ist die Beihilfenmaßnahme geeignet?
- › Hat die Beihilfe einen Anreizeffekt?
- › Werden übermäßig negative Auswirkungen auf den Handel vermieden?
- › Ist die Beihilfe transparent?

– JA →

Positiver
Beschluss oder
positiver
Beschluss mit
Bedingungen

↓
NEIN, NEGATIVER BESCHLUSS

KAPITEL IV

Förderprogramme des Landes, Bundes und der EU im Überblick – Linksammlung

Gut geeignet speziell für die Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen für Forschung und Entwicklung ist die Checkliste des BMWi: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/checkliste-beihilfen-forschung-entwicklung-innovation.html>. Folgende weiterführende Links bieten umfangreiche Informationen zu ausgewählten Förderprogrammen in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU:

Allgemein:

- EU-Förderlotse: Europäische Förderprogramme für die Baden-Württembergische Wirtschaft: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Wirtschaftsstandort/EU-Foerderlotse.pdf>
- Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU: <http://www.foerderdatenbank.de/>
- Zur Kombination von Strukturfonds- und EFSI-Fondsförderung: http://ec.europa.eu/regional_policy/en/funding/financial-instruments/

Auf Landesebene:

- Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>

Auf Bundesebene:

- Förderkatalog der Bundesregierung: <http://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/StartAction.do>

- Mustervereinbarungen des BMWi für Forschungs- und Entwicklungskooperationen:
<http://www.zim-bmwi.de/download/mustervereinbarungen-fuer-forschungs-und-entwicklungskooperationen/view>

Auf EU-Ebene:

- Horizon2020: <http://www.horizont2020.de/>
- Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der EU, Cordis: http://cordis.europa.eu/home_de.html

Der Blick auf die Fördermöglichkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation strahlt auch auf die EU-Strukturfonds aus, die bei der Finanzierung von FuEuI-Vorhaben eine große Rolle spielen. So bildet die Innovationsförderung auch einen Schwerpunkt des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg, der sich im Operationellen Programm der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 den Themen „Innovation und Energie-wende“ widmet. Im Rahmen des Programms stehen vor allem nachhaltige Mobilität, Umwelttechnologien sowie Ressourceneffizienz im Mittelpunkt der zu fördernden Vorhaben.

Im Folgenden zweiten Teil sollen nun die beihilfenrechtlichen Aspekte bei der Förderung durch die EU-Strukturfonds näher beleuchtet werden.

TEIL 2

Ausgewählte beihilfen- rechtliche Aspekte der EU-Strukturfonds- förderung

KAPITEL V

Strukturfonds – Anwendung des Beihilfenrechts, Bedeutung und Architektur

Der Inhalt im Überblick: Im Spannungsfeld zwischen Förder- und Wettbewerbspolitik weist die Strukturfondsförderung besondere beihilfenrechtliche Probleme auf. In diesem Kapitel wird zunächst ausgehend von einer allgemeinen Einleitung dargelegt, dass der Anwendungsbereich des Beihilfenrechts eröffnet ist, da Strukturfondsmittel als „staatliche Mittel“ einzuordnen sind. Anschließend werden die einzelnen Strukturfondsverordnungen und deren Zielsetzung erläutert sowie eine Abgrenzung zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen vorgenommen.

1. STRUKTURFONDSFÖRDERUNG IM ALLGEMEINEN UND BESONDERE BEIHILFENRECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Die Kohäsions- und Strukturfonds stellen eines der zentralen Politikfelder der Europäischen Union dar, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken. Sie umfassen etwa ein Drittel des gesamten EU-Budgets in der aktuellen Förderperiode 2014–2020 (rd. 352 Mrd. Euro).

Dabei ist die Strukturfondsförderung eng an der Wachstumsstrategie Europa 2020 ausgerichtet. In diesem Zusammenhang hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts vom 8. Mai 2012 Veränderungen und Klarstellungen zur Förderung nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums angekündigt. Diese betrafen zum einen die Festlegung branchenübergreifender („horizontaler“) Grundsätze, die die Qualität der Prüfung von Beihilfen steigern sollen und zum anderen die Überarbeitung und Straffung der spezifischen Beihilfeleitlinien.

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt die Verantwortung der Verwaltung und Kontrolle der Programme bei den Mitgliedstaaten und der Kommission. Im föderalen Deutschland übernehmen überwiegend die Bundesländer diese Aufgabe. Die zuständigen staatlichen Stellen sind für die Verwaltung der ESI (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) -Fördermittel, die Umsetzung der Förderprogramme und damit auch für die Einhaltung des EU-Beihilfenrechts zuständig.

Dass die Einhaltung des Beihilfenrechts im Rahmen der Strukturfondsförderung nicht immer störungsfrei verläuft, zeigen die jüngsten Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs (EuRH). Im Jahresbericht des EuRH vom 10. November 2015 landet das Beihilfenrecht auf dem dritten Platz der häufigsten Fehlerarten beim Einsatz von Strukturfondsmitteln. In seinem Sonderbericht Nr. 24/2016 kommt der EuRH zu dem Ergebnis, dass mehr Anstrengungen zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung von deren Einhaltung erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich ein Blick auf das Spannungsfeld von Strukturfondsförderung und Beihilfenrecht. Die Förderung im Rahmen der Strukturfonds birgt spezifische beihilfenrechtliche Herausforderungen, da hier unmittelbar zwei politische Ziele der EU kollidieren: Die Förderpolitik und die Wettbewerbspolitik. Teilweise gibt es hier spezifische Regelungen und es entstehen besondere Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung der Förderprogramme. Dies hat auch die KOM erkannt und bei der Änderung der AGVO vom 14. Juni 2017 (Verordnung (EU) 2017/1084) berücksichtigt. Bezüglich der Pauschalierung von Kosten wurde hier Art. 7 AGVO dahingehend geändert.

Die spezifischen Regelungen der Programme werden hier nicht behandelt. Überwiegend ist insoweit auf die jeweiligen Leitlinien zu den Förderprogrammen zu verweisen. Sofern keine spezifischen Fragestellungen der Strukturfondsförderung betroffen sind, kann auf die ersten Bände verwiesen werden. Mit dem folgenden Über- ▶

- ▶ blick über spezifische beihilfenrechtliche Fragen der Strukturfondsförderung soll jedoch für das Beihilfenrecht im Bereich der Strukturfondsförderung sensibilisiert werden.

Innovation ist im Rahmen der Strukturfonds auch der Schwerpunkt des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg, der sich im Operationellen Programm der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 den Themen „Innovation und Energiewende“ widmet. Im Rahmen des Programms stehen vor allem nachhaltige Mobilität, Umwelttechnologien sowie Ressourceneffizienz im Mittelpunkt der zu fördernden Vorhaben.

2. ANWENDUNG DES BEIHILFENRECHTS AUF DIE STRUKTURFONDSFÖRDERUNG

Der Wortlaut des Art. 107 Abs. 1 AUEV umfasst „**staatliche**“ oder „**aus staatlichen Mitteln gewährte**“ Beihilfen. Um staatliche Mittel handelt es sich nicht, wenn Mittel der EU betroffen sind, die von dieser direkt, also „zentral“ und unvermittelt an die Begünstigten ausgezahlt werden. Dies gilt beispielsweise für die Mittel aus dem Rahmenprogramm Horizon 2020 oder aus dem COSME-Programm (vgl. Abschnitt 3.2. Ziff. 60 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEU, 2016/C 262/01). Auch dann, wenn die Mittel aus europäischen Programmen stammen und von einem Mitgliedstaat ausgezahlt werden, dieser aber über keinerlei Ermessen verfügt, liegt keine Beihilfe vor.

Ist hingegen der Mitgliedstaat für die Verteilung der Mittel verantwortlich – wie dies z. B. bei den Europäischen Strukturfonds der Fall ist – und verfügen die Behörden des Mitgliedstaates bei der Mittelvergabe über ein **Ermessen** (z. B. die Auswahl der Beihilfempfänger), so werden die Mittel als staatliche Mittel i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV behandelt und der Anwendungsbereich des Beihilfenrechts ist eröffnet.

3. BEDEUTUNG UND ARCHITEKTUR DER STRUKTURFONDSFÖRDERUNG

Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind in der aktuellen Förderperiode unter einem gemeinsamen strategischen Rahmen zusammengefasst. Die allgemeinen Regeln und Bestimmungen zur Arbeitsweise und Koordination dieser Fonds untereinander sind ausgehend von den einschlägigen Artikeln des AEUV in allgemeinen und spezifischen Verordnungen abgebildet.

a) **Kurzüberblick über die Strukturfondsverordnungen**

Art. 174 AEUV ist die strukturpolitische „Generalklausel“, nach der die Union eine Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts – Kohäsion und Konvergenz – fördert. Art. 177 Abs. 1 und Art. 178 AEUV bilden zusammen die Grundlage, um Strukturfonds zu kohäsionspolitischen Zwecken einzusetzen und eine nachhaltige Entwicklung in der Union zu fördern.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert vor allem Investitionen zur Stärkung von Forschung und Entwicklung, zur Unterstützung von KMU sowie Maßnahmen, die der Energieeffizienz sowie dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) – besser bekannt unter INTERREG – wird aus EFRE finanziert. Sie fördert die grenzübergreifende Zusammenarbeit angrenzender Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten, an der nationale, regionale und lokale Partner beteiligt sind, sowie die interregionale Zusammenarbeit.

Für den Europäischen Sozialfonds (ESF) als beschäftigungspolitisches Förderinstrument der Union gilt nach Art. 162 AEUV: Es sollen die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte in der EU verbessert und so eine hohe Beschäftigungsquote erreicht werden.

Mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) werden die ländlichen Räume und die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft unterstützt, während der Europäische Meeres- und Fischereifond (EMFF) den Fischereisektor fördert.

Aus Mitteln des Kohäsionsfonds (KF) werden in einzelnen Mitgliedstaaten (jedoch nicht in Deutschland) Investitionen in trans-europäische Verkehrsnetze, Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ sowie in Energie- und Umweltprojekte gefördert.

Die sekundärrechtliche Ausgestaltung der Strukturfondsförderung der Union in der aktuellen Förderperiode 2014–2020 erfolgt durch die VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (**Allgemeine Strukturfonds-VO**). Die Allgemeine Strukturfonds-VO enthält gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie den Kohäsionsfonds.

Die EU hat zu diesen jeweils folgende fondsspezifische Verordnungen erlassen:

- Kohäsionsfondsverordnung (Nr. 1300/2013);
- EFRE-Verordnung (Nr. 1301/2013);
- ESF-Verordnung (Nr. 1304/2013);
- ELER-Verordnung (Nr. 1305/2013);
- EMFF-Verordnung (Nr. 508/2014);
- sowie die ETZ-Verordnung (Nr. 1299/2013) für die Durchführung grenzüberschreitender, transnationaler und interregionaler Kooperationsprogramme, die durch Mittel aus dem EFRE finanziert werden.

Die einzelnen Fondsverordnungen werden durch die Allgemeine Strukturfonds-VO als „Europäische Struktur- und Investitionsfonds“ (ESI-Fonds) zusammengefasst und koordiniert. Gestützt auf mehrere Artikel der Allgemeinen Strukturfonds-VO hat die Kommission insgesamt sieben Durchführungsverordnungen erlassen.

Die ESI-Fonds werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip folgend gemeinsam verwaltet, so dass die EU so lange keine Maßnahmen ergreift, wie Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene effektiver sind. Die Ziele der EU im Rahmen ihrer Strategie 2020 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Strategie Europa 2020	Thematisches Ziel
Intelligentes Wachstum	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation; - Verbesserung der Barrierefreiheit sowie Nutzung und Qualität von IKT; - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)
Nachhaltiges Wachstum	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft; - Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements; - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz; - Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen
Integratives Wachstum	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte; - Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung; - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen; - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung

b) Zusammenspiel von Strukturfonds und Europäischem Fonds für strategische Investitionen

Ebenso wie die Strukturfonds soll auch der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI), eine gemeinsame Initiative der Europäischen Investitionsbank, des Investitionsfonds (EIB-Gruppe) und der Kommission, der **Überwindung der derzeitigen Investitionsschwäche** in der EU dienen und die Rückkehr zum Wachstum sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreichen.

Der EFSI ist aktuell mit einer Fördersumme von 16 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt und 5 Mrd. Euro aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) ausgestattet. Der Schwerpunkt der Förderung soll in Sektoren liegen, die für die europäische Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen und in denen die EIB über Sachkenntnis verfügt. Zu diesen gehören insbesondere die strategische Infrastruktur (digitale Netze, Verkehr, Energie), die Bildung, Forschung, Entwicklung und Innovation, der Ausbau der erneuerbaren Energien und Ressourceneffizienz sowie die Förderung von KMU und Mid-Cap-Unternehmen.

Die Konzeption beider Instrumente ist grundverschieden. Die Strukturfondsmittel werden über national kofinanzierte mehrjährige Programme bereitgestellt. Für die Auswahl, Umsetzung sowie Überwachung der Mittel sind die lokalen Behörden zuständig. Beim EFSI ist die Europäische Zentralbank zentral für die Bereitstellung der Instrumente zur Risikofinanzierung zuständig. ▶

- ▶ ESI-Fonds und EFSI können zusätzliche Investitionen mobilisieren, indem sie miteinander kombiniert werden und sich so ergänzen. Zu einer ausführlichen Beschreibung der Kombinationsmöglichkeiten wird auf http://ec.europa.eu/regional_policy/en/funding/financial-instruments/ verwiesen.

KAPITEL VI

Operationelle Programme in Baden-Württemberg

Der Inhalt im Überblick: In diesem Kapitel werden in einem Kurzüberblick die Schwerpunkte des Operationellen Programms des EFRE und des Operationellen Programms des ESF sowie die vier ETZ-Kooperationsprogramme des Landes Baden-Württemberg benannt.

In Baden-Württemberg widmet sich der EFRE in der aktuellen Förderperiode den Schwerpunkten **„Innovation und Energiewende“**. Mit der Fondsförderung sollen u. a. mehr Forschung in der angewandten und wirtschaftsnahen Wissenschaft, mehr Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, besserer Zugang zu Ergebnissen der angewandten Forschung für KMU sowie die bessere Energieausnutzung in Unternehmen erreicht werden.

Hierfür erhält das Land Baden-Württemberg von der EU 247 Mio. Euro, die durch nationale Mittel in mindestens gleicher Höhe ergänzt werden. Für ESF-Projekte stehen dem Land in der Förderperiode 2014 – 2020 rund 260 Mio. Euro zur Verfügung, die auf der Grundlage des Operationellen Programms mit dem Leitmotiv „Chancen fördern“ verwendet werden können.

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) steht für ein Ziel der europäischen Strukturpolitik und fördert die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist in Baden-Württemberg zuständig für die interregionale sowie die transnationale Kooperation in den Programmen Alpenraum, Donauraum, Mitteleuropa und Nordwesteuropa. Die Maßnahmen werden nicht auf der Basis eines Operationellen Programms, sondern in Form von Kooperationsprogrammen durchgeführt. Die an dem Kooperationsprogramm teilnehmenden Länder benennen Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden, die für die Durchführung der Programme verantwortlich sind.

Zu den Einzelheiten der Programme der aktuellen Förderperiode, den Schwerpunkten, Förderzielen und jeweiligen Prioritätsachsen verweisen wir auf die Primärtexte des Landes Baden-Württemberg unter:

- Für den EFRE: <https://efre-bw.de/operationelles-programm>
- Für den ESF: <https://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-2020/operationelles-programm>
- Für ETZ: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/foerderpolitik-der-eu/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/>
 - Für den Alpenraum:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/foerderpolitik-der-eu/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/interreg-b/alpenraum/>
 - Für den Donaoraum:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/foerderpolitik-der-eu/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/interreg-b/donaoraum/>
 - Für Mitteleuropa:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/foerderpolitik-der-eu/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/interreg-b/mitteleuropa/>
 - Für Nordwesteuropa:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/foerderpolitik-der-eu/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/interreg-b/nordwesteuropa/>

KAPITEL VII

Beihilfenrechtliche Herausforderungen in der Praxis

Der Inhalt im Überblick: In diesem Kapitel werden ausgewählte beihilfenrechtliche Herausforderungen aus der Strukturfondsförderpraxis vorgestellt. Zunächst werden die Rahmenbedingungen der Ermittlung und Berücksichtigung von Nettoeinnahmen bei Einnahmen schaffenden Projekten dargestellt. Es folgt ein Überblick über Finanzkorrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten wegen Verstößen gegen das Vergaberecht und das Beihilfenrecht sowie eine umfassende Darstellung der besonderen Problematik bei der Pauschalierung von Kosten. Im Weiteren wird die Möglichkeit der Finanzierung von Vorhaben mehrerer Mitgliedstaaten auf Basis von De-Minimis erläutert, bevor das Kapitel mit einem Verweis auf die erforderliche Einhaltung der Beihilfenhöchstintensität bei der Kumulierung von Strukturfondsmitteln mit weiteren Beihilfen abschließt.

1. EINNAHMEN SCHAFFENDE PROJEKTE UND BEIHILFENRECHTLICHE BEURTEILUNG

Die Europäische Union fördert mit Mitteln der Strukturfonds Vorhaben der Mitgliedstaaten. Der Anwendungsbereich des Beihilfenrechts ist bei dem Einsatz von Strukturfondsmitteln grundsätzlich eröffnet, vgl. S. 108. Neben der Einhaltung des Beihilfenrechts sind beim Einsatz von Strukturfondsmitteln insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Strukturfonds-VO einzuhalten.

Die Kommission hat in Art. 61 und 65 Abs. 8 der Allgemeinen Strukturfonds-VO spezifische Regelungen zum Umgang mit „**Einnahmen schaffenden Vorhaben**“ getroffen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Überfinanzierung von Vorhaben, die während oder nach ihrer Durchführung Einnahmen erwirtschaften, zu vermeiden, um die Höhe der einzusetzenden Fondsmittel auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfonds-VO werden die förderfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich erzielbaren Nettoeinnahmen vorab gekürzt. Das heißt für den Antragsteller, dass die voraussichtlich erzielbaren Nettoeinnahmen **bereits bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides** berücksichtigt werden müssen. Die Nettoeinnahmen – die Differenz zwischen den Einnahmen und den Betriebskosten – sind nach Art. 61 Abs. 3 der Allgemeinen

Strukturfonds-VO unter Berücksichtigung des geeigneten Bezugszeitraumes für den einschlägigen Sektor und der normalerweise erwarteten Rentabilität sowie unter Anwendung des Verursacherprinzips zu berechnen.

Die Kommission hat eine delegierte Verordnung VO – (EU) Nr. 480/2014 (vom 3. März 2014, ABl. 138, S.5) – erlassen, die Bestimmungen zur Methode der Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen enthält. Im Einzelnen regelt die delegierte Verordnung:

- Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen (Art. 15);
- Ermittlung der Einnahmen (Art. 16);
- Ermittlung der Kosten (Art. 17);
- Restwert der Investition (Art. 18);
- Abzinsung der Zahlungsströme (Art. 19).

Nach den Bestimmungen von Art. 61 der Allgemeinen Strukturfonds-VO i. V. m. VO (EU) Nr. 480/2014 sollen die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens, welches aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanziert werden soll, um die ermittelten Nettoeinnahmen des Vorhabens gekürzt werden.

PRAXISBEISPIEL:**EINNAHMEN SCHAFFENDES VORHABEN****– ABWÄRMEAUSKOPPLUNG**

Der Betreiber einer thermischen Abfallbehandlungsanlage setzt gemeinsam mit einem Energieversorger ein Vorhaben zur Abwärmeauskopplung für den Zweck der nahezu CO₂-emissionsfreien Fernwärmeversorgung eines Stadtgebietes um. Die Investitionen des Energieversorgers in den Bau der Anbindungsleitung zur bestehenden Fernwärmetrasse und den Ausbau der Fernwärmetrasse i. H. v. 230 Mio. Euro werden aus EFRE-Mitteln gefördert.

Bei der Berechnung des max. zulässigen EFRE-Zuschusses sind die Nettoeinnahmen nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfonds-VO zu berücksichtigen.

1.) Ermittlung der Nettoeinnahmen

Zunächst werden die Einnahmen und Ausgaben über den Bezugszeitraum ermittelt. Hierbei wurde ein Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme im Jahr 2020 angesetzt. Da dies beispielhaft der Nutzungsdauer entspricht, wurde kein Restwert berücksichtigt. Bei den Einnahmen sind Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten, d. h. Fördererlöse nicht zu berücksichtigen. Bei den Ausgaben sind die originären Vorhabenskosten (Investitionen in die Trasse) nicht zu betrachten.

Die Differenz der Einnahmen und Ausgaben wird mit dem Abzinsungssatz von 4 % diskontiert. Es ergeben sich Nettoeinnahmen i. H. v. 76,9 Mio. Euro.

BERECHNUNG DER NETTOEINNAHMEN

in TEUR	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2029	2030*	2033	2034
Jahre nach Bewilligung	0	1	2	3	4	5	6	7	12	13	16	17
Wärmeerlöse				40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Stromerlöse				3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe Erlöse	0	0	0	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000
Erzeugungskosten				25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Sachkosten				10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Investitionskosten (Wiederbeschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter)								3.500		4.500		
Summe Kostenpositionen	0	0	0	35.000	35.000	35.000	35.000	38.500	35.000	39.500	35.000	35.000
Restwert												
Cash-Flow	0	0	0	8.000	8.000	8.000	8.000	4.500	8.000	3.500	8.000	8.000
Abzinsungsfaktor	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %
Abzinsungsfaktor	1,0000	0,9615	0,9246	0,8890	0,8548	0,8219	0,7903	0,7599	0,6246	0,6006	0,5339	0,5134
Barwert	0	0	0	7.112	6.838	6.575	6.323	3.420	4.997	2.102	4.271	4.107
Summe Barwert Jahr Bezugszeitraum	76.874											

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden einzelne Jahre ausgeblendet.

2.) Berücksichtigung der Nettoeinnahmen

bei der Berechnung des EFRE-Zuschusses

In einem zweiten Schritt erfolgt die Anrechnung der ermittelten Nettoeinnahmen auf den maximal zulässigen EFRE-Zuschuss nach folgendem Rechenschema:

a) Ermittlung des absoluten Finanzierungsdefizits

Falls Nettoeinnahmen ermittelt wurden, muss zunächst das absolute Finanzierungsdefizit (FG) bestimmt werden. Dieses errechnet sich, indem die abgezinsten Nettoeinnahmen (dNR) von den abgezinsten Investitionskosten (dIC) abgezogen werden.

$$FG = dIC - dNR$$

b) Ermittlung des relativen Finanzierungsdefizits

Im nächsten Schritt wird das relative Finanzierungsdefizit als Prozentangabe bezogen auf die abgezinsten Investitionskosten ermittelt.

$$\text{rel. FG} = FG/dIC \cdot 100$$

c) Ermittlung des Entscheidungsbetrages

Der Entscheidungsbetrag wird ermittelt, indem die nicht abgezinsten förderfähigen Investitionskosten (EC) mit dem ermittelten relativen Finanzierungsdefizit multipliziert werden (= Bezug auf die EU-kofinanzierungsfähigen Ausgaben).

$$\text{Entscheidungsbetrag} = EC \cdot \text{rel. FG}$$

d) Ermittlung des maximal zulässigen Zuschusses

Im letzten Schritt wird der Entscheidungsbeitrag mit dem zulässigen Interventionssatz (max. CO) multipliziert, um den maximalen Zuschuss aus EFRE-Mitteln zu berechnen.

$$\text{EFRE-Zuschuss} = \text{max. CO}$$

BEISPIEL BERECHNUNG DES MAX. ZULÄSSIGEN EFRE-ZUSCHUSSES NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER NETTOEINNAHMEN:

Diskontierte Nettoeinnahmen (DNR)	76.874
Diskontierte Investitionskosten (DIC)	223.861
Absolutes Finanzierungsdefizit (= DIC-DNR)	146.987
Relatives Finanzierungsdefizit (FG = absolutes Finanzierungsdefizit)	65,7%
Förderfähige Ausgaben (EC) nominal	230.000
Entscheidungsbetrag (EC*FG)	151.110
Maximal zulässiger Zuschuss (EFRE):	
Maximaler Kofinanzierungssatz nach EFRE-OP (CR)	50%
Max. zulässiger EFRE-Zuschuss (Entscheidungsbeitrag *Max CR)	75.555

Es wurden einzelne Jahre in der Darstellung ausgeblendet.

Ausgehend von förderfähigen Investitionen i. H. v. 230 Mio. Euro ist der maximal zulässige EFRE-Zuschuss auf 75,6 Mio. Euro begrenzt.

Art. 61 der Allgemeinen Strukturfonds-VO findet keine Anwendung auf Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten den Betrag von 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Auch ist die Regelung u. a. nicht auf rückzahlbare Unterstützungen, technische Hilfe, Pauschalfinanzierungen oder Förderungen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten oder De-Minimis-Beihilfen anzuwenden. Denn ermittelt

- ▶ wird hier allein die zulässige EFRE-Finanzierung für das Vorhaben und nicht die zulässige Beihilfenhöchstintensität. Ferner gelten die Abzugsregelungen nicht für Projekte, die ausschließlich vom ESF unterstützt werden.

2. FINANZKORREKTUREN BEI VERSTOSS GEGEN DAS BEIHILFENRECHT

Nach Art. 143 Abs. 1 der Allgemeinen Strukturfonds-VO sind in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der Programme verantwortlich und somit vor allem dafür,

- Unregelmäßigkeiten zu untersuchen;
- die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen;
- Wiedereinziehungen zu betreiben sowie
- die Kommission über diese Tätigkeiten zu unterrichten und sie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden zu halten.

Unter „Unregelmäßigkeiten“ i. S. d. Verordnung kann jeder **Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften** verstanden werden, der einen **Schaden für den Haushalt der Union** in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde (vgl. Art. 2 Ziff. 36 Allgemeine Strukturfonds-VO). Ist eines der Elemente nicht gegeben, liegt keine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vor.

Die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen finanziellen Berichtigungen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung von öffentlichen Beiträgen zu einem Vorhaben oder einem Operationellen Programm. Der gestrichene Betrag aus dem Fonds darf vom Mitgliedstaat wieder für das betroffene Operationelle Programm eingesetzt werden, jedoch nicht für das von der Unregelmäßigkeit betroffene Vorhaben selbst. Finanzielle Berichtigungen werden im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verbucht, in dem die Streichung beschlossen und vorgenommen wurde. Zur Sicherung der Angemessenheit der Korrektur und der nachfolgenden Streichung des öffentlichen Beitrags berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art und Schwere der Unregelmäßigkeiten sowie den entstandenen finanziellen Verlust des Fonds.

Das Verständnis des Begriffs der „Unregelmäßigkeit“ war immer wieder Gegenstand von Diskussionen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sowie von Streitigkeiten vor den Unionsgerichten. Spätestens mit dem Urteil des EuGH in den verbundenen Rechts-sachen C-260/14 und C-261/14 (Urteil vom 26. Mai 2016) wurde klargestellt, dass auch Verstöße gegen nationale Vergabevorschriften „Unregelmäßigkeiten“ i. S. d. Allgemeinen Strukturfonds-VO darstellen. Diese sind auch in der aktuellen Förderperiode eine Hauptfehlerquelle, so dass die Kommission und die Mitgliedstaaten öffentliche Vergaben besonders überprüfen.

PRAXISBEISPIEL:**VERGABEVERSTOSS ALS UNREGELMÄSSIGKEIT**

Ein Zuwendungsempfänger X schreibt einen Auftrag i. H. v. 100.000 Euro mit der Auflage aus, dass ein Bieter über eine Niederlassung in der Gemeinde, in der der X ansässig ist, verfügen muss. Dies stellt ein unzulässiges Vergabekriterium dar, so dass von den in der Belegliste angesetzten Ausgaben ein bestimmter Betrag nicht anerkannt wird.

Zu den Unregelmäßigkeiten gehören auch Verstöße gegen das Beihilfenrecht. Die Verstöße betreffen die Überschreitung der Beihilfenhöchstintensität (z. B. aufgrund der Gewährung des KMU-Zuschlages für Nicht-KMU), den fehlenden Anreizeffekt, nicht als Beihilfe erkannte staatliche Finanzierungen oder die Unterlassung der Anmeldung sowie die Nichteinhaltung von Überwachungspflichten und sonstigen Anforderungen. Unter dem ESF fällt eine Vielzahl der Vorhaben unter die De-Minimis-Verordnung, so dass Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen hier seltener auftreten.

PRAXISBEISPIEL:**FEHLERHAFTE BEIHILFEHÖCHSTINTENSITÄT**

Drei Großunternehmen und ein KMU arbeiten in einem EFRE-finanzierten FuE-Vorhaben zusammen, das KMU hat einen unzulässigen KMU-Aufschlag erhalten, da es lediglich Auftragsforschung

für die drei Großunternehmen durchführte. Zudem wurde die zulässige Beihilfenintensität für einen Teil der Ausgaben fehlerhaft ermittelt, da die Zuordnung zu den Forschungskategorien fehlerhaft vorgenommen wurde.

Wenn die Zuschüsse auf Grundlage eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) gewährt wurden und sich dieser als (teilweise) rechtswidrig erweist, erfolgt eine Korrektur auf Landesebene nach dem nationalen Recht (§§ 48 ff. LVwVfG). War die Basis für die Subventionen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, so richtet sich die Rückforderung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

Art. 144 der Allgemeinen Strukturfonds-VO sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass auch die Kommission selbst finanzielle Berichtigungen vornehmen darf. Dies gilt vor allem, wenn ein gravierender Mangel bei der wirksamen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Operationelle Programm vorliegt, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Unionsbeitrag darstellt oder ein Mitgliedstaat vor Einleitung des Korrekturverfahrens den oben genannten Verpflichtungen (vgl. Art. 143 Allgemeine Strukturfonds-VO) nicht nachgekommen ist.

Änderung der
AGVO vom
14. Juni 2017

– Zulässigkeit der
vereinfachten
Kostenoption nun
nach Art. 7 AGVO
soweit mitfinanziert
durch EU-Struktur-
fondsmittel

3. BESONDERE PROBLEMATIK BEI DER PAUSCHALIERUNG VON KOSTEN

Die Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen sind bindend und immer anzuwenden, wenn eine Förderung eine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Insbesondere wenn eine nach der Allgemeinen Strukturfonds-VO und der AGVO zulässige Pauschalierung von Kosten erfolgt, ist sicherzustellen, dass die Beihilfenhöchstintensität eingehalten wird.

Für den Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 ist es für Unternehmen erstmals möglich, im Rahmen der ESI-Fonds Kosten pauschal abzurechnen. Diese vereinfachte Methode soll nach dem Willen der Kommission auch für den Geltungsbereich der AGVO anwendbar sein. In der am 20.06.2017 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Verordnung (EU) 2017/1084 zu Art. 7 AGVO heißt es: Die beihilfefähigen Kosten können anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten vereinfachten Kostenoptionen ermittelt werden, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung dieser vereinfachten Kostenoption zulässig ist, und die Kostenposition nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist. Künftig können die nach der AGVO beihilfefähigen Kosten, die aus den Unionsfonds kofinanziert werden, damit ebenfalls auf Grundlage vereinfachter Kostenpauschalen ermittelt werden. Dies führt einer-

seits zu einer Verringerung der Unterschiede in den verschiedenen Bereichen des EU-Rechts und andererseits wird durch die Regelung als solche der Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt. Bislang kollidierte die Möglichkeit der Pauschalierung nach den Regelungen der Strukturfonds mit den beihilfenrechtlichen Beschränkungen, die eine Kostenerstattung nur anhand der tatsächlich anfallenden Kosten erlaubten. Nunmehr wurde hier eine Kongruenz geschaffen, die in der Praxis eine deutliche Arbeitserleichterung begründet. Das Personal, das bislang weitgehend durch die verwaltungsaufwändige Prüfung von Unterlagen und Belegen bei der Durchführung der Strukturfonds gebunden war, soll stattdessen zur Umsetzung der programmpolitischen Ziele eingesetzt werden. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, jeden einzelnen Euro des Projektes zurückzuverfolgen, was eine erhebliche Senkung der Verwaltungslast bedeutet. Dies ist besonders für „kleine“ Begünstigte von Vorteil und senkt zudem erheblich die Fehleranfälligkeit der Inanspruchnahme von Fondsmitteln. Die vereinfachten Kostenoptionen kommen nur bei Projekten und Vorhaben zur Anwendung, für die Zuschüsse gewährt werden und für die sonst in der Regel das Ist-Kosten-Prinzip angewandt wird, nach dem für alle Ausgaben Nachweise in Form von Belegen beigebracht werden müssen. Es findet also keine Anwendung auf Projekte auf der Grundlage von öffentlichen Aufträgen.

FALLBEISPIEL: KOSTENPAUSCHALE

Eine Gemeinde erhält einen Zuschuss von 2 Mio. Euro für den Bau einer Stadthalle. Hierbei ist die Gemeinde verpflichtet einen öffentlichen Auftrag im Wert von 1,2 Mio. Euro zu vergeben. Beim Bauvorhaben entstehen weitere Kosten von 800.000 Euro für Prozesse, Kampagnen, Marktstudien und Umweltverträglichkeitsstudien durch eigene Mitarbeiter. Auf diese direkten Kosten kann das vereinfachte System der Abrechnung von Kostenpauschalen angewandt werden soweit die Mittel z. B. EFRE-förderfähig sind.

Die Allgemeine Strukturfonds-VO differenziert die Formen, in denen Zuschüsse gewährt werden können, wie folgt:

a) Auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Hierbei basiert die Gewährung von Zuschüssen auf dem Produkt aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen und Ergebnissen auf der einen und Standardeinheitskosten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, auf der anderen Seite (Art. 67 Abs. 1 lit. b) Allgemeine Strukturfonds-VO). Diese Methode ist anwendbar bei allen Zuschüssen, bei denen für eine Maßnahme quantitative Zielvorgaben und Standardeinheitskosten überhaupt festgelegt werden können. Dies können z. B. Schulungen (Dauer der Stunden oder Tage), Beratungsleistungen (Dauer in Stunden) oder Verpflegung (Anzahl von Speisen) sein.

PRAXISBEISPIEL:**PAUSCHALIERUNG BEI SCHULUNGSMASSNAHMEN**

Ein Zuschuss für eine Schulungsmaßnahme, die auf 500 Stunden für 30 Teilnehmer angelegt ist, könnte wie folgt berechnet werden:

→ $\text{Kosten pro Schulungsstunde} \times \text{Anzahl der absolvierten Stunden} \times \text{Anzahl der Teilnehmer}$

Hat die Verwaltungsbehörde die Kosten pro Stunde und Teilnehmer mit 10 Euro angesetzt, beträgt der maximale Zuschuss 150.000 Euro (= 500 Stunden x 30 Teilnehmer x 10 Euro/Stunde).

Der tatsächliche Zuschuss kann jedoch nur auf Grundlage der tatsächlich gegebenen Schulungsstunden pro tatsächlich anwesendem Teilnehmer gewährt werden. Waren nur 25 Teilnehmer anwesend, können somit nur 125.000 Euro (= 500 Stunden x 25 Teilnehmer x 10 Euro/Stunde) ausgezahlt werden.

Die Standardeinheitskosten können – wie im obigen Beispiel – prozessbasiert sein (d. h. sie decken mithilfe eines bestmöglichen Näherungswertes die tatsächlichen Kosten der Durchführung des Vorhabens). Auch ergebnis-/leistungsbasierte Standardeinheitskosten sind möglich, wie das folgende Beispiel zeigt:

PRAXISBEISPIEL:**PAUSCHALIERUNG BEI AUFFORSTUNG**

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Mitteln des ELER die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Ein privater Waldbesitzer plant, 500 Bäume zu pflanzen. Pro Baum soll ein Zuschuss von 5 Euro gewährt werden, also ein maximaler Gesamtbetrag von 2.500 Euro. Der Waldbesitzer pflanzt tatsächlich 400 Bäume und erhält nach Maßgabe des tatsächlichen Ergebnisses 2.000 Euro.

Sofern gem. Art. 67 Abs. 1 Allgemeine Strukturfonds-VO eine Auszahlung auf der Grundlage der Standardeinheitskosten erfolgen soll, ist zu prüfen, ob die Bedingungen, die in Bezug auf den Output bzw. das Ergebnis gesetzt wurden, für die Erstattung erfüllt worden sind. Die tatsächlichen Ergebnisse bzw. der Output sind durch geeignete Unterlagen präzise zu belegen. Die Prüfbehörde hat zudem zu kontrollieren, ob der vorab festgelegte Standardeinheitskostensatz korrekt angewandt wurde, d. h. mit den erbrachten Quantitäten richtig multipliziert wurde.

b) Als Pauschalbetrag

Im Falle der Anwendung der vereinfachten Kostenoption werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. Ergebnisse durch Zahlung eines vorab

festgesetzten Pauschalbetrages berechnet (vgl. Art. 67 Abs. 1 lit. c) Allgemeine Strukturfonds-VO). Die Festsetzung dieses Pauschalbetrages muss hierbei durch die Verwaltungsbehörde begründet werden. Der Zuschuss – der bei dieser Option auf einen Betrag von 100.000 Euro begrenzt ist – wird ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt bzw. die vorab festgelegten Ergebnisse erreicht wurden.

Zu diesem Anteil an öffentlichen Mitteln können ggf. weitere private Mittel hinzukommen. Wenn mehrere Pauschalbeträge kombiniert werden, um verschiedene Projekte innerhalb desselben Vorhabens abzudecken, darf der Gesamtbetrag 100.000 Euro nicht überschreiten. Es können jedoch Pauschalbeträge, die 100.000 Euro nicht übersteigen, mit tatsächlichen Kosten (oder anderen vereinfachten Kostenoptionen, z. B. Standardeinheitskosten) zu Gesamtbeträgen über 100.000 Euro kombiniert werden.

PRAXISBEISPIEL:

PAUSCHALIERUNG BEI MESSEN

Mehrere Unternehmen beschließen, an einer Handelsmesse teilzunehmen, um Solarmodule für die Installation auf Eigenheimen zu bewerben. Die Kosten für das Vorhaben sind gering, so dass die Verwaltungsbehörde sich für die Berechnung einer öffentlichen Förderung auf Grundlage eines Pauschalbetrages entscheidet. Die Unternehmen werden gebeten, einen Finanzplan für die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens (Miete für einen Messestand, Aufstellung und Betreuung desselben etc.) darzulegen. Auf der Basis dieses ▶

- ▶ Vorschlags wird von der Verwaltungsbehörde ein Pauschalbetrag von 45.000 Euro festgelegt. Um den Zuschuss zu erhalten, müssen die Unternehmen der Behörde einen Nachweis über die Teilnahme an der Handelsmesse erbringen. Die Unternehmen werden ersucht, den vereinbarten Finanzplan über 45.000 Euro für die Rechnungsprüfungen aufzubewahren, da die Überprüfung des Pauschalbetrages auf ex-ante-Basis erfolgt.
-

c) Als Pauschalfinanzierung

Nach Art. 67 Abs. 1 lit. d) der Allgemeinen Strukturfonds-VO können Zuschüsse auf der Grundlage von Pauschalsätzen gewährt werden, die anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien festgelegt wurden.

d) Zur Vereinbarkeit der Pauschalkostenoptionen mit anderen Beihilfenregelungen

Nur wenn eine Förderung eine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, sind die Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen anzuwenden. Die Bestimmungen müssen auch bei der Berechnung und Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen aus Art. 67 der Allgemeinen Strukturfonds-VO beachtet werden. Durch die Änderung der AGVO vom 14. Juni 2017 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, die beihilfefähigen Kosten anhand der vereinfachten Kostenoption zu ermitteln, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung der

vereinfachten Kostenoption zulässig ist und diese Kostenoption auch nach der entsprechenden Bestimmung der AGVO beihilfefähig ist.

Trotz dieser grundsätzlichen Vereinfachung durch die Ermöglichung einer Pauschalierung bleibt es Aufgabe der Verwaltungsbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die durch sie festgelegten Ausgabekategorien, auf die die vereinfachte Kostenoption angewendet wird, sowohl gemäß den Vorschriften über die ESI-Fonds als auch gemäß der Freistellungstatbestände der AGVO beihilfefähig sind.

PRAXISBEISPIEL:

PAUSCHALIERUNG BEI AUSBILDUNGSMASSNAHMEN

Unternehmen X erhält im Rahmen eines Ausbildungsprojektes für seine Angestellten öffentliche Förderung i. H. v. 2 Mio. Euro. Die Beihilfe liegt im Rahmen der nach Art. 4 Abs. 1 lit. n) AGVO festgesetzten Anmeldeschwelle für Ausbildungsvorhaben von 2 Mio. Euro.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet sich für die Festsetzung von Standardeinheitskosten zur Bestimmung der Ausgaben der Projekte. Diese basieren auf statistischen Daten zu ähnlichen Ausbildungsvorhaben in bestimmten geografischen Gebieten. Abstrakt ergeben sich für die Art der Ausbildungsmaßnahme für die Verwaltungsbehörde folgende Durchschnittskosten:

DIREKTE KOSTEN (IN MILLIONEN EURO):		INDIREKTE KOSTEN (IN MILLIONEN EURO):	
Vergütung der Ausbilder	1	Verwaltungskosten	0,175
Reisekosten der Ausbilder	0,1	Miete	0,15
Vergütung der Auszubildenden	1,4	Gemeinkosten	0,125
Unterbringung der Auszubildenden	0,55	Summe der indirekten Kosten	0,45
Reisekosten der Auszubildenden	0,25		
Nicht abschreibbare Konsumgüter	0,2		
Werbung	0,2		
Organisationskosten	0,4		
Summe der direkten Kosten	4,1		

Gemäß Art. 31 AGVO sind die **Unterbringungskosten** der Auszubildenden nur dann beihilfefähig, wenn die Auszubildenden Arbeitnehmer mit Behinderung sind. Vorliegend bleiben daher 0,55 Mio. Euro in der Standardeinheitskostenberechnung unberücksichtigt.

Die Summe der **beihilfefähigen Kosten** beträgt somit: 4,55 Mio. Euro – 0,55 Mio. Euro = 4 Mio. Euro

Bei einer erwarteten Teilnehmerzahl von 2.000 Personen betragen die **Standardeinheitskosten** (= Kosten je Teilnehmer, der die Ausbildungsmaßnahme beendet): 4 Mio. Euro/2.000 = 2.000 Euro.

2 Mio. Euro werden öffentlich gefördert, während der gleiche Betrag privat finanziert wird. Die Intensität der staatlichen Beihilfe beträgt somit 50 %.

Die **Beihilfeshöchstintensität** ist gem. Art. 31 Ziff. 4 AGVO auf 50 % der beihilfefähigen Kosten beschränkt. Dies ist im Finanzplan des Unternehmens X eingehalten.

Nach Durchführung des Projektes werden die beihilfefähigen Kosten auf die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Personen reduziert. Wenn nur 1.500 Personen an der Schulung teilgenommen haben, so reduzieren sich die beihilfefähigen Kosten auf 3 Mio. Euro (= 1.500 x 2.000 Euro).

Die öffentliche Förderung muss sich im Rahmen der Beihilfeshöchstintensität von 50 % halten, so dass nur noch 1,5 Mio. Euro öffentlich gefördert werden dürfen, um die Vorgaben der AGVO einzuhalten.

4. FINANZIERUNG VON VORHABEN DURCH MEHRERE MITGLIEDSTAATEN AUF BASIS VON DE-MINIMIS (ETZ BZW. INTERREG)

Nicht eindeutig geregelt war lange Zeit, ob die De-Minimis-Grenze von 200.000 Euro pro Projekt auf einen Mitgliedstaat festgelegt ist oder darüber hinaus Mittel auch aus anderen Mitgliedstaaten kommen können. Die neue De-Minimis-Verordnung (VO 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, ABl. EU L 352, S. 1) konkretisiert in Art. 3 Abs. 2 die hiervoor geltende Regelung (Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006) mit der Klarstellung, dass ▶

- ▶ die Schwelle für die Gewährung der De-Minimis-Beihilfen bei 200.000 Euro je „einem Mitgliedstaat“ liegt. Dieser Vorteil kommt insbesondere grenz- bzw. länderübergreifenden Vorhaben im Rahmen der ETZ (INTERREG) zu Gute, da mehrere De-Minimis-Förderungen entsprechend der am selben Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten kumuliert gewährt werden können.

Entscheidend ist aber die Frage, wie die für die Programmabwicklung zuständige Verwaltungsbehörde und die am Programmraum beteiligten Mitgliedstaaten die Beihilfenthematik handhaben. Die Förderung kann nämlich auch demjenigen Mitgliedstaat zugerechnet werden, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die entscheidende Frage ist daher, welchem Mitgliedstaat die Förderung zugerechnet werden kann bzw. wie sie beihilfenrechtlich verteilt wird und schließlich wie die Programmverantwortlichen die Zuteilung begründen. Die Mitgliedstaaten können unter sich ausmachen, welche Mittel welchem Staat zugerechnet werden, solange die Argumentation schlüssig ist und die Zuteilung nicht willkürlich erfolgt. Die Kommission und Generaldirektion Wettbewerb haben bestätigt, dass diese Vorgehensweise nicht gegen die De-Minimis-Verordnung verstößt (z. B. S. 19 f., Punkt 12.1 des Interact Q & A vom April 2015, abgerufen unter www.interact-eu.net/download/file/fid/2957). Allerdings können Verwaltungsbehörde und Mitgliedstaaten auch vereinbaren, beihilfenrelevante Fördertatbestände von vorneherein von der Förderung auszuschließen, und De-Minimis nicht anzu-

wenden (so z. B. das INTERREG V B-Programm Donauraum). Wie die beihilfenrechtlichen Regelungen der einzelnen INTERREG-Programme konkret aussehen, kann über die jeweiligen Internetseiten der Programme abgerufen werden.

FALLBEISPIEL:**GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT
UNTER DE-MINIMIS**

Ein Projekt im grenzüberschreitenden Programm „Oberrhein“ (INTERREG A) widmet sich der Schaffung eines Netzwerkes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der medizinischen Nanotechnik. Das trinationale Kooperationsvorhaben mit Gesamtprojektkosten i. H. v. 600.000 Euro wird im Rahmen des Programms mit EU-Mitteln kofinanziert. Von der Schweiz, die keine EU-Förderung bekommt, erhält das Projekt innerhalb von drei Steuerjahren zusätzlich 180.000 Euro (= 37,5 % der Gesamtprojektkosten) Fördergelder. Frankreich und Deutschland fördern das INTERREG-Projekt mit jeweils 150.000 Euro (= jeweils 31,25 % der Gesamtprojektkosten), aufgeteilt auf die Steuerjahre 2012 bis 2014. Die Förderung fällt unter die De-Minimis-Beihilfen nach Art. 3 Abs. 2 De-Minimis-Verordnung, obwohl sie in Summe den Betrag von 200.000 Euro übersteigt. Die Projektverantwortlichen müssen nach diesem „proportionalen Ansatz“ (vgl. S. 19, Punkt Q & A vom April 2015) jedoch eine nachvollziehbare Argumentation für die ▶

- ▶ Zuteilung der Förderung zu den einzelnen Staaten darlegen. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass jeder Mitgliedstaat entsprechend der prozentualen Zuteilung anteilig mit Investitionen am Projekt beteiligt ist. Im vorliegenden Fall wäre diese Argumentation möglich, wenn die Schweiz sich i. H. v. etwa 225.000 Euro (= 37,5 % von 600.000 Euro) und Deutschland sowie Frankreich jeweils i. H. v. 187.500 Euro an dem Projekt beteiligt haben.
-

5. KOFINANZIERUNG BEI STRUKTURFONDS-PROJEKTEN UND BEIHILFENRECHT

Die Strukturfondsförderung funktioniert nach dem Prinzip der Kofinanzierung: Werden einzelne Projekte aus den Fonds gefördert, so sind neben **EU-Mitteln** stets auch **nationale – öffentliche oder private – Mittel** aus dem betreffenden (Bundes-) Land enthalten (vgl. Mittelausstattung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020, S. 79). Da die Landesbehörden einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Auswahl der Beihilfeempfänger haben, die vereinnahmten EU-Mittel von nationalen Haushaltsstellen verwaltet werden und überdies von der Union nicht zur Förderung ganz bestimmter Vorhaben verpflichtet sind, handelt es sich bei den EU-Mitteln – und den nationalen öffentlichen Mitteln – um Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV (vgl. zur Anwendung des Beihilfenrechts auf die Strukturfondsförderung auch die Ausführungen im Teil 2 Kap. V).

Private Mittel, wie z. B. der finanzielle Eigenbeitrag eines Unternehmens oder die Beteiligung eines privaten Kapitalgebers im Rahmen einer Öffentlichen-Privaten-Partnerschaft, unterliegen dagegen nicht dem Beihilfenrecht. Lediglich ausnahmsweise können auch private Mittel als Beihilfen einzuordnen sein. Dies ist der Fall, wenn sie unter staatlicher Kontrolle stehen, bevor sie an den Beihilfenempfänger weitergegeben werden, also die Behörde über die Fördermaßnahme und ihre Finanzierungsmodalitäten entscheidet (vgl. Abschnitt 3.2. Ziffer 58 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, 2016/C 262/01).

Bei der Prüfung, ob **Anmeldeschwellen** (z. B. nach der AGVO) oder **Beihilfeshöchstintensitäten** (z. B. die in Anhang II des FuEuI-Rahmens enthaltenen Obergrenzen) eingehalten sind, sind daher **alle für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt oder das geförderte Unternehmen gewährten Mittel zu berücksichtigen**, sofern es sich bei diesen Mitteln um Beihilfen handelt und sich die beihilfefähigen Kosten ganz oder teilweise decken (z. B. dieselben beihilfefähigen Kosten betroffen sind). Die **Kumulierung**, d. h. die Anwendung von mehr als einer Beihilfenregelung auf ein Vorhaben mit den gleichen beihilfefähigen Kosten, ist im Fall von FuEuI-Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen bis zu den vom Gemeinschaftsrahmen bzw. den nach der AGVO zugelassenen Obergrenzen zulässig.

Dieser Band schließt die Leitfadenreihe des Wirtschaftsministeriums zum EU-Beihilfenrecht ab.

Für einen grundsätzlichen Einstieg in das EU-Beihilfenrecht sei auf Band 1 „Grundlagen“ verwiesen. So dann wird hinsichtlich weitergehender beihilfenrechtlicher spezifischer Fragen auf die zwei 2016 erschienenen Spezial-Leitfäden hingewiesen: Band 2 „KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente“ sowie Band 3 „DAWI und Infrastrukturfinanzierung“. Diese Spezial-Leitfäden setzen sich vertieft und aus einer praxisnahen Perspektive mit den Fragen der Förderung von KMU, DAWI und Infrastrukturfinanzierung auseinander.

AUTORENVERZEICHNIS

TEIL 1

**Beihilfen für Forschung,
Entwicklung und Innovation**

KAPITEL I

**Bedeutung von FuEuI-Beihilfen,
Rechtfertigungs- und Freistellungs-
tatbestände**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

KAPITEL II

**Öffentliche Finanzierung
von Forschungseinrichtungen
und -infrastrukturen**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

KAPITEL III

**Öffentliche Vergabe von
Dienstleistungen im Bereich
Forschung und Entwicklung**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

KAPITEL IV

**Förderprogramme des Landes,
Bundes und der EU im Überblick
– Linksammlung**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

TEIL 2

**Ausgewählte beihilfenrechtliche
Aspekte der EU-Strukturfonds-
förderung**

KAPITEL V

**Strukturfonds – Anwendung
des Beihilfenrechts, Bedeutung
und Architektur**

Rechtsanwältin Anna-Fiona Weise
PwC Legal, Hamburg

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

KAPITEL VI

**Operationelle Programme
in Baden-Württemberg**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

KAPITEL VII

**Beihilfenrechtliche Heraus-
forderungen in der Praxis**

Manja Jänsch
PwC Legal, Hamburg

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg**

Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 123-0
Fax: +49 (0) 711 123-4791

poststelle@wm.bwl.de
www.wm.baden-wuerttemberg.de

KONZEPTION

**Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-
Württemberg**

EU-Beihilfe@wm.bwl.de

GESTALTUNG

Südsolutions GmbH

Vogelsangstraße 22A
70176 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 566 160 01

mail@suedsolutions.de
www.suedsolutions.de

DRUCK

Flyeralarm GmbH

Wagenburgstraße 72
70184 Stuttgart

AUTOR

**PricewaterhouseCoopers Legal
AG Rechtsanwalts-gesellschaft**

Inhaltliche Koordination
Rechtsanwalt
Jan Philipp Otter LL.M.

Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 40 6378 2357

jan.philipp.otter@de.pwc.com
www.pwclegal.de

STAND

Juni 2017

Der Leitfaden zum EU-
Beihilfenrecht steht auch zum
Download unter:
www.wm.baden-wuerttemberg.de
im Servicebereich zur Verfügung.

Er kann bezogen werden beim:

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg, Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit

Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Fax: +49 (0) 711 123-4804

poststelle@wm.bwl.de

COPYRIGHT

© 2017, Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

